



Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt

Rhein-Sieg-Erft

**Sofortmaßnahmenkonzept
für das Natura 2000 Gebiet
DE-5109-301
„Naafbachtal“**

Rhein-Sieg-Kreis
Rheinisch-Bergischer Kreis

Forstamt Eitorf 2004
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft 2010

Bearbeitung: Andreas Heimhofer
Überarbeitung: Jonas Lovens
Durchgesehen: Kurt Wingenbach

Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet
DE-5109-301 „Naafbachtal“

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine einführende Angaben.....	4
1.1.	Anlass der Planung.....	4
1.2.	Planungszeitraum	4
2.	Lage, Größe und Kurzvorstellung des FFH-Gebietes	5
2.1.	Lage und Größe	5
2.2.	Kurzbeschreibung des Gebietes	5
2.3.	Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte	9
3.	Entwicklungsziele	12
3.1.	Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind	12
3.2.	Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind	13
3.3.	Weitere nicht FFH-Lebensraumtyp- oder FFH-Artbezogene Schutzziele.....	14
4.	Maßnahmen und Planungen	15
4.1.	Allgemein	15
4.2.	Waldbauliche Maßnahmen / naturnahe Waldbewirtschaftung	15
4.3.	Maßnahmen für Offenlandflächen	16
4.4.	Maßnahmen für Gewässer.....	16
4.5.	Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen im Gebiet.....	19
4.6.	Erforderliche Kartierungen und Erhebungen	19
5.	Erläuterungen	20
5.1.	Erläuterungen zu den Maßnahmentabellen und Bestandesblättern.....	20
5.2.	Erläuterungen zu den Karten.....	21
6.	Tabellarische Zusammenstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen	22
7.	Kostenkalkulation.....	23
7.1.	Zusammenfassung Kostenkalkulation Rhein-Sieg-Kreis.....	23
7.2.	Zusammenfassung Kostenkalkulation Rheinisch-Bergischer Kreis	24
8.	Anlage 1: Festsetzungen in den Landschaftsplänen.....	25
8.1.	Rhein-Sieg-Kreis	25
8.2.	Rheinisch-Bergischer Kreis.....	42

9.	Anhang 2 Vertragsnaturschutz	62
9.1.	Vertragsnaturschutzflächen im Rhein-Sieg-Kreis.....	62
9.2.	Vertragsnaturschutz im Rheinisch-Bergischen-Kreis	62

1. Allgemeine einführende Angaben

Der Erläuterungsbericht ist als gebietsübergreifende Klammer zwischen den allgemeinen Aussagen zum Gebiet (z. B. Fachinformationen des LANUV) und den detaillierten Aussagen zu Einzelflächen in den Bestandesblättern zu verstehen. Er enthält Kurzinformationen zu Zustand, Zielsetzung und Maßnahmenschwerpunkten im Plangebiet.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden 2004 über die Erstellung des Sofortmaßnahmenkonzeptes in Kenntnis gesetzt.

Die Planungen wurden im Jahr 2004 erstellt. Aufgrund der Umstrukturierung im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen konnte das vorliegende SoMaKo erst im Jahr 2009 fertig gestellt werden. Aus organisatorischen Gründen bleibt aber der 01.10.2004 Stichtag der Planung. Zu den Themenkomplexen Offenland und Gewässer beinhaltet die vorliegende Planung insbesondere für wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten Maßnahmenvorschläge. Hinsichtlich der gewässerspezifischen Maßnahmen wird im Übrigen auf die Umsetzungsfahrpläne WRRL verwiesen.

1.1. Anlass der Planung

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten die zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und der Lebensstätten relevanter Arten geeignete Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in Maßnahmenplänen dokumentieren und durchführen sollen. Da kurzfristig die Erstellung eines umfassenden Waldpflegeplanes für das FFH-Gebiet Naafbachtal nicht möglich ist, wurden die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der als FFH-Lebensräume kartierten Teilflächen und ggf. für weitere Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet zusammengestellt.

Die Maßnahmenvorschläge bilden die fachliche Grundlage für den Vertragsnaturschutz bzw. die Festsetzungen in der Landschaftsplanung.

Die Erarbeitung der Sofortmaßnahmenkonzepte für FFH-Gebiete im Wald, erfolgt federführend und koordinierend (nach Erlass des MUNLV vom 06.12.2002) durch die unteren Forstbehörden, d. h. die jeweils zuständigen Regionalforstämter.

1.2. Planungszeitraum

Die Maßnahmenvorschläge des vorliegenden SOMAKO galten zum Zeitpunkt der Planungserstellung bis zum Jahr 2012, aufgrund der zeitlichen Verzögerung in der Fertigstellung wurde der Planungszeitraum bis zum Jahr 2018 verlängert.

2. Lage, Größe und Kurzvorstellung des FFH-Gebietes

2.1. Lage und Größe

Kennziffer:	DE-5109-301
Gebietsname:	Naafbachtal
Biogeographische Region:	kontinental
Naturraum:	D38 - Bergisches Land
Naturräumliche Haupteinheit:	338 - Bergische Hochflächen
Fläche (ha):	924,03 ha
Lage des Gebietsmittelpunktes:	Länge: O 071803 / Breite: 505347
Höhe über NN (m):	min. 80, max. 320, mitt. 200
Topographische Karten:	L5108 - Köln-Mülheim L5110 - Waldbröl Regierungsbezirk Köln
Verwaltungsgebiet	Rhein-Sieg-Kreis Rheinisch-Bergischer Kreis

Das FFH-Gebiet Naafbachtal liegt nordöstlich von Lohmar und südlich von Overath im Bergischen Land und erstreckt sich über die Gemeinden Overath, Lohmar, Much und Neunkirchen-Seelscheid. Es liegt in den Kreisen Rheinisch-Bergischer Kreis (11 %) und Rhein-Sieg-Kreis (89 %).

2.2. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Naafbachtal ist ein vielfältig strukturiertes, naturnahes Bachtalsystem mit Feuchtgrünlandflächen in der Aue, bachbegleitenden Erlen-Auenwäldern und Erlen-Ufergehölzen sowie ausgedehnten Buchenwäldern an den Talhängen.

Der naturnah mäandrierende Naafbach wird von Ufer-Hochstauden, kleinflächig auch von Rohrglanzgras-Röhricht sowie von Galeriegehölzen und Erlen-Eschenwald begleitet. Stellenweise reichen Fichtenbestände bis an den Bach. In der Aue wurden vereinzelt Teiche angelegt, von denen einige verlandet sind, andere extensiv genutzt werden, so dass Ufergehölze ausgeprägt sind. Einige Teichanlagen werden aber auch intensiv bewirtschaftet. In Kreuznaaf speiste die Naaf bis 2009 einige Stauteiche für den ehemaligen Betrieb der alten Wassermühle.

Die Talaue wird überwiegend als Grünland genutzt. Nasswiesen mit Quellfluren, binsenreiche Feuchtweiden, brachgefallenes Nassgrünland mit Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Waldsimsensümpfe sowie an trockenen Hängen primelreiche Mähwiesen und artenreiche, magere Weiden bilden ein abwechslungsreiches Grünland-Mosaik. Im Süden des Gebietes liegt das tief eingeschnittene Sohlental des Wenigerbaches mit einer Kläranlage im Oberlauf. Insbesondere hier findet sich z.T. brachgefallenes, z.T. extensiv genutztes Feuchtgrünland im Uferbereich (Hochstaudenflur). Das Grünland wechselt sich mit Erlen-, Weiden- und Eschenauenwald ab. Das Gebiet kommt hier einem natürlichen Zustand sehr nahe.

Durch die jahrzehntelangen Planungen zum Bau einer Talsperre im Gebiet sind vergleichsweise wenig Gebäude und bauliche Anlagen vorhanden. Auch die geringe Verbauung der Gewässer und die geringe Dichte an Wirtschaftswegen haben hier eine Ursache.

Großflächig sind im Gebiet extensiv genutzte, binsenreiche Feuchtgrünlandflächen mit Seggenrieden, Quellbereichen und Waldsimensümpfen vorhanden. In Nassbrachen und an Nebenbächen sind zusätzlich Mädesüß-Hochstaudenfluren entwickelt. Örtlich treten an den steilen Hängen Silikatfelsen hervor.

An den teilweise steilen Hängen nehmen neben den Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwälder (die häufig aus Niederwäldern hervorgegangen sind) den größten Flächenanteil ein. Zusätzlich sind kleinflächige Birken-Eichenwälder und Eichenwälder mit beigemischter Kiefer sowie Fichtenforste anzutreffen. In den Hangwäldern entspringen zahlreiche, überwiegend ebenfalls naturnah ausgebildete, z. T. tief eingekerbte Seitenbäche des Naafbaches.

Das Naafbachtal beherbergt für den Naturraum Bergisches Land repräsentative Bestände der Hainsimsen-Buchenwälder. Landesweit bedeutsame Bestände des bachbegleitenden Erlen-Eschenwaldes sowie Mähwiesen und Weiden, die zum Teil extensiv genutzt werden, unterstreichen die Bedeutung dieses ausgedehnten Talabschnittes. Das Vegetationsmosaik zusammen mit dem naturnahen Talbereich bietet außerdem verschiedenen seltenen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gute Lebensmöglichkeiten. Der naturnahe Bach ist Lebensraum für die Groppe und das Bachneunauge sowie Besatzbach im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs.

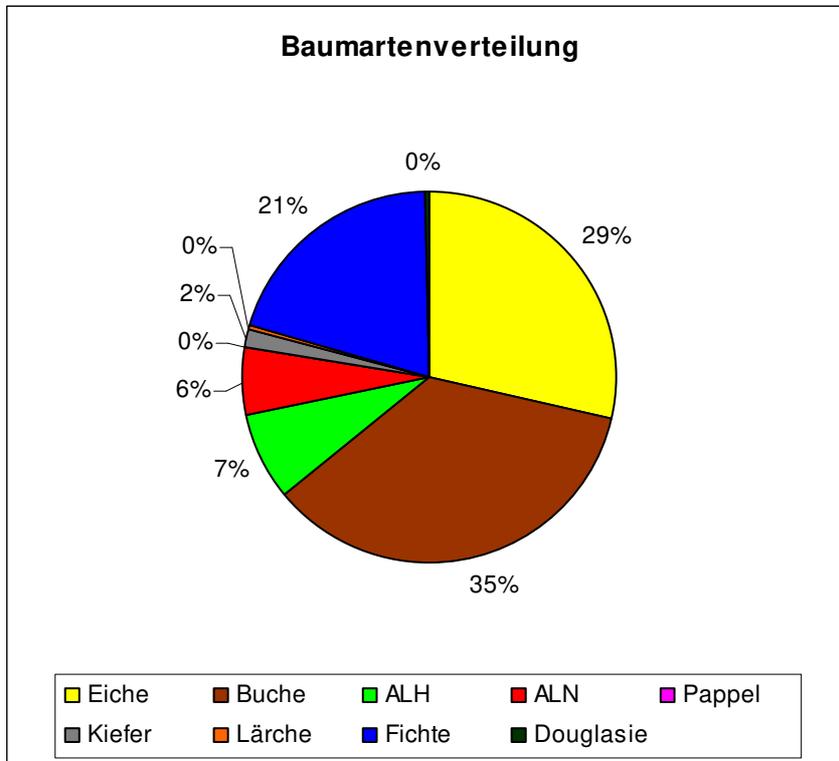
Das Gebiet ist überwiegend (93 %), aber nicht vollständig als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Auffällig sind die sich teilweise unregelmäßig schneidenden FFH- und NSG-Abgrenzungen. In Anhang 1 werden auszugsweise Festsetzungen der Landschaftspläne zitiert. Das Gebiet ist zum größten Teil als Wasserschutzgebiet der Stufen I und II ausgewiesen. Dies auch vor dem Hintergrund der Planungen zum Bau einer Talsperre (s. d.).

Im verwendeten Forsteinrichtungsprogramm FOWIS sind insg. nur 461,8 ha (50 % der Gesamtfläche) erfasst. Davon entfallen 359,2 ha (77,8 %) auf Wald (Holzboden) und 38,4 ha (8,3 %) auf Nichtholzboden bzw. Ökoflächen (hier teilw. kleinflächig Feuchtgrünland der Bachauen), 64,2 ha (22,2 %) sind als Nicht-forstliche Betriebsfläche (insb. Grünland) erfasst.

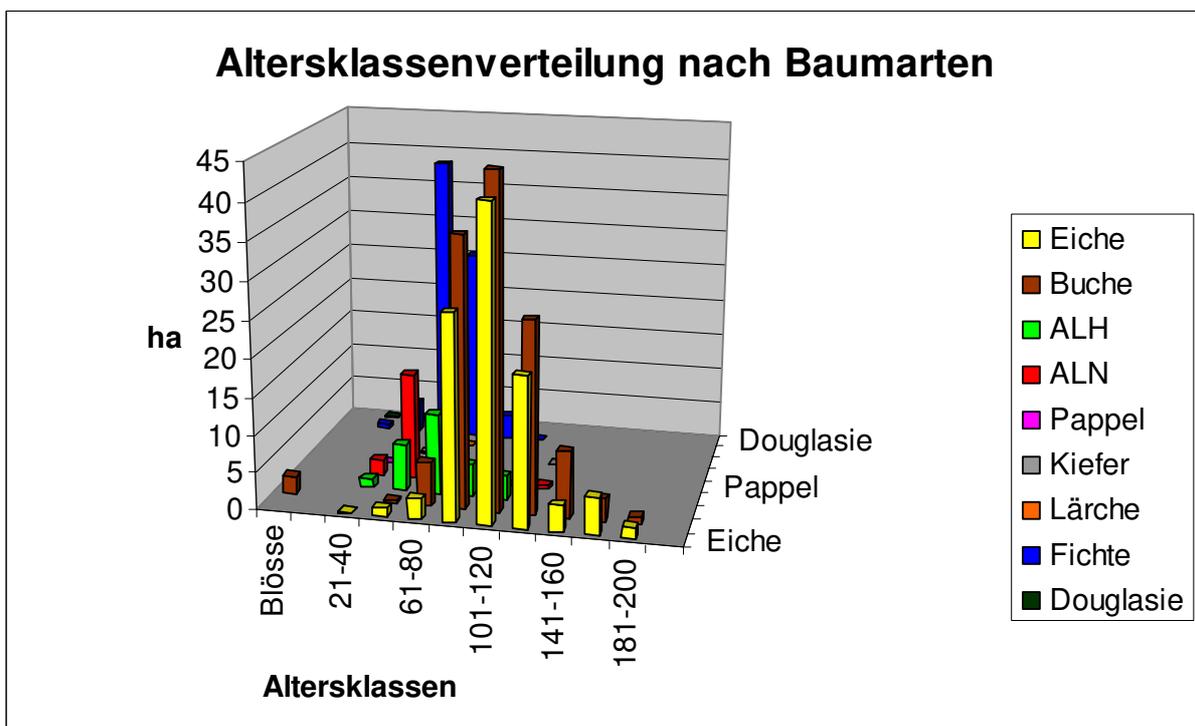
Anmerkung: Für die folgenden Auswertungen konnten nur die erfassten Inventurdaten (461,8 ha; 50 %) herangezogen werden (s. unter 4.6). Nach grober Schätzung anhand der verfügbaren Luftbilder finden sich im Gebiet zusätzlich ca. 260 ha Offenlandflächen, sowie 43 ha Nadelholz- und 143 ha Laubholzbestände. Insgesamt ist demnach das Gebiet zu ca. 59 % bewaldet.

Die Buche ist mit 35,6 % die häufigste erfasste Baumart, gefolgt von Eiche (28,7 %) und Fichte (20,5 %). Die Baumartengruppen ALH (Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit, 7,2 %) wird vornehmlich durch Hainbuche (5,4 %) und Esche (1,4 %) gebildet. Die „anderen Baumarten mit niedriger Umtriebszeit“ (ALN) werden überwiegend durch Roterle (3,6 %) und Birke (2,1 %) vertreten. Von den Nadelbaumarten ist neben der Fichte nur die Kiefer häufiger vertreten (1,7 %). Andere Baumarten kommen (in der Hauptschicht) nur in geringen Anteilen vor. Der Laubwaldanteil bei den erfassten Waldflächen beträgt 77,6 %.

Die Altersklassenverteilung zeigt einen relativ hohen Anteil von Altbeständen (insb. bei Buche und Eiche). Jungbestände (Hauptschicht) sind dagegen ungewöhnlich gering vertreten. Da die Inventurdaten nur unzureichend zur Verfügung standen, sind zumindest Angaben zur Altersklassenverteilung nur bedingt fundiert.



(bei 359 ha erfasste Fläche, nur Hauptschicht)



(bei 359 ha erfasste Fläche, nur Hauptschicht, Fortgeschrieben auf 2010)

Soweit bekannt, befindet sich das Gebiet überwiegend in Privatbesitz.

Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes ist das Vorkommen von:

FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten und weitere wertbestimmende Merkmale

FFH-Lebensräume (nach Anhang I der FFH-Richtlinien):

- | | | |
|--|---------|-------|
| ○ Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):
(davon erfasst: 0,4 ha) | 1,9 ha | 0,2 % |
| ○ Hainsimsen-Buchenwald (9110):
(davon erfasst: 72 ha) | 82,3 ha | 8,9 % |

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

FFH-Lebensräume (nach Anhang I der FFH-Richtlinien):

- | | | |
|--|--------|-------|
| ○ Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510):
(davon erfasst: 4,4 ha) | 4,4 ha | 0,5 % |
| ○ Feuchte Hochstaudenfluren (6430):
(davon erfasst: 1,8 ha) | 1,8 ha | 0,2 % |
| ○ Stieleichen-Hainbuchenwald (9160):
(davon erfasst: 0,5 ha) | 0,5 ha | 0,1 % |
| ○ Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),
prioritärer Lebensraum:
(davon erfasst: 3,1 ha) | 8,9 ha | 1 % |

FFH-Arten (nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie, bzw. nach Vogelschutzrichtlinie):

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW

Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW geschützt sind, wurden im Gebiet kartiert und sind in den Bestandesbeschreibungen erwähnt.

- | | |
|-----------------------------|---------|
| ○ Nass- und Feuchtgrünland: | 34,9 ha |
| ○ Auenwald: | 5,3 ha |
| ○ Stillgewässer: | 0,03 ha |

Anmerkung: Da die Fläche der § 30-/ § 62-Biotop Fließgewässer anhand des Luftbildes nur sehr schwer von den Flächen der Ufervegetation/ Auenwälder zu trennen ist, wurden diese grundsätzlich nicht in den Bestandesblättern aufgeführt, sondern entweder dem Feuchtgrünland oder den Auenwäldern zugeschlagen.

Weitere bemerkenswerte Arten:

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Edelkrebs (*Astacus astacus*)

Weitere Planungsrelevante Flächen:

Zu den oben genannten § 30-/ § 62-Biotopen sind weitere Flächen als planungsrelevant ausgewiesen worden:

Flächenart (planungsrelevante Fläche)	ha-Gesamt
Nadelholzbestände in Quellbereichen, Siefen, Bachtälern ...	20,3 ha
Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensräumen (hier sind auch Flächen zur Entnahme von Fehlbestockungen in Laubholz-Mischbeständen enthalten)	16,7 ha
Über 120-jährige Laubholzbestände	56,4 ha
Planungsrelevantes Offenland	56,7 ha

2.3. Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte

Im Gebiet bestehen folgende, die Schutzziele gefährdende oder beeinträchtigende Gefährdungen und Belastungen:

Belastung bzw. Gefährdung	Code	Intensität	Anteil betroffener Fläche
Düngung	120	B	25 %
Anpflanzung nicht autochthoner Arten	162	C	10 %
Fischzucht, Aquakultur	200	B	1 %
Einwanderung neuer Arten	954	B	1 %

(Angaben entnommen dem Standard-Datenbogen)

Das Naafbachtal ist ein vergleichsweise naturnahes Gewässersystem, Gefährdungen bestehen für das Gewässer insbesondere durch Eutrophierung (Eintrag von Dünger aus der Landwirtschaft) und andere Gewässerverunreinigungen. Die Ufer werden bei fehlenden Begleitgehölzen durch Viehtritt beschädigt (hierdurch auch Schäden an der Vegetation).

Gewässerausbau, -begradigung, sowie der Bau weiterer Teichanlagen sollte unbedingt unterbleiben. Das kleine Naafbachtal südlich Oberscheiderberg (Abt. 204, 205) wird als „Angelpark“ bezeichnet wegen der zahlreichen, unterschiedlich großen Teiche. Eine Umwandlung der Teiche in Artenschutzgewässer sollte hier weiterhin vorangetrieben werden.

Die Entnahme von Fehlbestockungen (Nadelhölzer) aus der Aue sowie eine Initialpflanzung von Erlen und Eschen wurde in erheblichem Umfang geplant (s. u.). In den letzten Jahren sind insbesondere entlang der Fließgewässer Neophyten wie das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Japanischer (*Reynoutria japonica*) sowie Sachalin-Staudenknöterich (*Reynoutria sachalinensis*) zugewandert. Hier ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle geboten, um die Entwicklung verfolgen zu können und ggf. Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Dies gilt auch für die schützenswerten Offenlandflächen. Diese sind in ihrem naturschutzfachlichen Wert durch eine zu intensive Bewirtschaftung (Umbruch zu Ackerland, Düngung, zu häufiger Schnitt, zu hohe Viehbestände) aber insbesondere bei den Hochstaudenfluren und Brachen durch Verbuschung (unerwünschte Sukzession) gefährdet.

Die Waldflächen sind aus Naturschutzsicht durch die Entnahme von Alt- und Totholz, durch die Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände durch die Ausbreitung nicht einheimischer Arten, wie Drüsiges Springkraut und Spätblühende Traubekirsche (*Prunus serotina*), in ihrem Wert gefährdet. Insbesondere im Kleinprivatwald ist die Dichte an für die Bewirtschaftung erforderlichen Wirtschaftswegen gering. Eine Befahrung der Bestände bei Holzernte und Holztransport ist daher nicht immer vermeidbar. Da durch Befahren der Waldbestände erhebliche Schäden an Bodenstruktur und -fruchtbarkeit entstehen, sind diese Maßnahmen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Wegebaumaßnahmen müssen neben wirtschaftlichen Erfordernissen gleichberechtigt Belange des Natur- und Artenschutzes (inkl. Vermeiden von Störungen) berücksichtigen. Dies gilt umso mehr für Maßnahmen des Gebäude- und Straßenbaus.

Alle genannten Lebensräume werden durch Müllablagerung (auch Gartenabfälle) und den Eintrag von Giftstoffen (auch Biozideinsatz in der Landwirtschaft) gefährdet.

Einige der planungsrelevanten Arten sind störungsempfindlich (insb. in Horstnähe während Brutzeit und Jungenaufzucht). Freizeitaktivitäten stellen daher ein gewisses Konfliktpotential dar.

Problematisch ist die Entkoppelung der Fließgewässer von der Aue durch Tiefenerosion, u.a. durch Einleitungen.

Die Festsetzungen in den Landschaftsplänen und die Maßnahmenvorschläge dieses SoMaKos sollen die genannten Gefahren soweit möglich abwenden und bestehende Schädigungen abmildern.

Eine Gefährdung, die bei Umsetzung einer weitgehenden Zerstörung des Gebietes mit seinen Lebensräumen und Artenvorkommen gleich käme, wäre der bereits angesprochene Bau einer Talsperre.

Exkurs Talsperre: Zur Trinkwasserversorgung der Städte Köln und Bonn waren bereits um 1930 Planungen im Gange, den Naafbach aufzustauen und als Trinkwassertalsperre zu nutzen. Hierdurch unterblieben größere Bautätigkeiten im Tal. 1973 gab es feste Planungen, mit dem Talsperrenbau 1980 zu beginnen. 1985 wäre dann die Fertigstellung avisiert gewesen. Über entsprechende Landesmittel erwarb der beauftragte Aggerverband die dortigen Immobilien zu 60 Prozent. Nach Bürgerprotesten wurde dann die Erforderlichkeit des Talsperrenbaus in Frage gestellt und die Planungen nicht weiter vorangetrieben. 1982 wurde das Naafbachtal mit Nebentälern unter Naturschutz gestellt. 1985 wurden die Landesmittel für die Talsperre eingestellt, die Option eines Talsperrenbaus bleibt aber weiterhin bestehen.

3. Entwicklungsziele

Generelle Schutzziele für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind nachfolgend aufgeführt (nach LANUV, ergänzt):

Die Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachtalkomplexes mit extensiver Grünlandnutzung und naturnaher Waldbewirtschaftung muss im Vordergrund der Schutzbemühungen stehen, um die Lebensräume der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in einem guten Zustand erhalten und zu entwickeln.

In diesem Rahmen ist eine behutsame Umwandlung der Nadelwälder in standortsheimische Laubwälder zur weiteren Aufwertung des Gebietes anzustreben. Die nicht ausreichende Infrastruktur des Gebietes erschwert bisher bodenschonende Holzernteverfahren. Das Befahren der Waldböden sollte sich durch die Anlage einer dauerhaften Erschließung ausschließlich auf Rückewege bzw. Rückegassen beschränken.

Der Rückbau baulicher Anlagen in und an den Gewässern, soweit er nicht höherwertige Naturschutzziele gefährdet, ist grundsätzliches Ziel.

Die Fischeichnutzung in der Talau sollte aufgehoben und die Teiche renaturiert bzw. zur Gewährleistung einer natürlichen Fließdynamik des Naafbaches zurückgebaut werden, um die Fischfauna zu fördern. Zudem sind Freizeitaktivitäten (z. B. Reiten) durch geeignete Maßnahmen zu lenken. Eine Förderung und Erhaltung naturnaher Fließgewässerstrukturen zusammen mit einer entsprechenden Wasserqualität zur Sicherung der Fischpopulationen der FFH-Anhang II-Arten ist von grundlegender Bedeutung. Dem Gebiet kommt im Rahmen des Biotopverbundes eine zentrale Funktion im Flussnetz des Bergischen Landes zu.

3.1. Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

a) Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Bachneunauge und Groppe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- keine Freizeitnutzung
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

b) Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

3.2. Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind

a) Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (Förderung Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

b) Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaauenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

3.3. Weitere nicht FFH-Lebensraumtyp- oder FFH-Artbezogene Schutzziele

- Erhaltung und Förderung von naturnahen, strukturreichen Bachläufen (§ 30-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Sümpfen und Rieden (§ 30-/§ 42-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Röhrichten (§ 30-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 42-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Quellbereichen (§ 30-Biotope)
- Erhaltung von Auenwäldern (§ 30-Biotope) und naturnahen Ufergehölzen

Vor der Umsetzung von Maßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen, ist durch alle Beteiligten sicherzustellen, dass die notwendigen Prüfungen vorgenommen werden. Die Lösung von Konflikten bedarf der Einzelfallabstimmung.

4. Maßnahmen und Planungen

4.1. Allgemein

Die Bewirtschaftung richtet sich nach § 1 und § 11 des Bundeswaldgesetzes (ordnungsgemäße und nachhaltige Waldwirtschaft), nach § 10 des Landesforstgesetzes NRW und dem RdErl. des MUNLV vom 6.12.2002, „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“ in Verbindung mit den geltenden Landschaftsplänen und der Schutzgebietsverordnung.

4.2. Waldbauliche Maßnahmen / naturnahe Waldbewirtschaftung

Grundsätzlich sollen monostrukturierte und nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörende Bestände abgelöst werden. Diese sollen über einen langen Zeitraum sukzessive in strukturreiche, der natürlichen Waldgesellschaft entsprechende Bestände überführt werden. Folgende Maßnahmen lassen sich für das Planungsgebiet daraus ableiten:

- Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Erhaltung und Vermehrung von Alt- und Totholz für die Zerfallsphase und Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen als Habitate für die charakteristischen Arten.
- Optimierung und Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere durch Naturverjüngung und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze. Dabei ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils aus standortgerechten Baumarten zugelassen, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, soweit der Mischungsanteil 20 % im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung geklumpt vorkommt. Für eine optimale Entwicklung darf dieser Anteil in allen anderen Beständen 10 % nicht übersteigen.
- Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Spontan bzw. zufällig entstandene kleinflächige Blößen sowie Lücken bei Pflanzung oder in der Naturverjüngung sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sich auf den Blößen lebensraumtypische Gehölze einfinden werden.
- Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren, Befahrung der Waldböden ausschließlich auf Rückewegen und -gassen.
- Waldränder sind dem Standort entsprechend zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen. Dabei sollen südliche Bestandesränder bevorzugt werden und einen mind. 15 m breiten Waldrand aufweisen. Auch hier ist der natürlichen Verjüngung der Vorzug zu geben.
- Zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirche (*Prunus serotina*) sollten in erster Priorität sämtliche im Gebiet vorkommenden Samenbäume im Sommer kurz vor Fruchtreife in ca. 1,3 m Höhe geköpft und der Stockausschlag die nächsten zwei bis drei Jahre einmal jährlich wieder abgeschlagen werden. Alternativ könnte auch die Schnittfläche mit hoch konzentriertem Pestizid behandelt werden (in Absprache mit ULB), dann ist i.d.R. keine Nachbehandlung mehr nötig. Wichtig sind dann besonders der richtige Zeitpunkt und die Dosierung. In zweiter Priorität sollten in Beständen mit gerade beginnender Verjüngung von *Prunus serotina* diese möglichst mit Wurzeln herausgezogen werden. Flächen die bereits weitgehend einen Unterstand aus *Prunus serotina* aufweisen, sollten zunächst im Oberbestand so dicht wie möglich gehalten werden, die Bekämpfung muss in diesen je nach Voraussetzung individuell unterschiedlich erfolgen. Diese Maßnahmen wurden bisher nicht einzelbestandsweise ge-

plant. Die Maßnahmen sind generell überall dort durchzuführen, wo die Traubenkirsche gefunden wird.

Wesentlicher Aspekt zur Erreichung der Schutz- und Entwicklungsziele ist die Erhaltung eines ausreichenden Anteiles an Tot- und Altholz. Vorhandenes Totholz und Höhlenbäume sollten vollständig erhalten werden, zur besseren Übersichtlichkeit wurde dies nicht zusätzlich in den Bestandesblättern ausgewiesen, hier ist lediglich (summiert) der Erhalt von Altholzanteilen aufgeführt. In über 120 j. Laubholzbeständen (bzw. Bestandesteilen) ist i.d.R. vorgesehen, 10 Altbäume / ha für die Zerfallsphase zu erhalten. Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume richtet sich jedoch auch nach den waldbautechnischen Notwendigkeiten. Unter Berücksichtigung vorhandener Habitatbäume (z.B. sehr starkes Altholz, Totholz, Höhlenbäume) sollten, aber möglichst Baumgruppen von 5-10 Bäumen ausgewählt werden.

Langfristig sollten die Waldflächen des Planungsbereiches, insbesondere die Nadelholzbestände, in Richtung der potenziellen natürlichen Vegetation entwickelt werden.

4.3. Maßnahmen für Offenlandflächen

Im Planbereich befinden sich ca. 340 ha Grünland. Die in der Talaue vorhandenen Offenlandbiotope (Grünland, Hochstaudenfluren) sind extensiv zu bewirtschaften und bei Bedarf zu entkusseln bzw. von unerwünschter Sukzession zu befreien. Zur Umsetzung sollen Verträge mit den Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern abgeschlossen werden (Vertragsnaturschutz). Beachtenswerte Bestandteile sind u. a. die Beschränkung der Düngung (Vermeidung von Eutrophierung) und die Beschränkung der Großvieheinheiten / ha bzw. Festlegungen von Mahdzeitpunkt und -häufigkeit. Die Entwicklung der Offenlandlebensräume muss fachkundig beobachtet werden (u. a. Vegetationskontrolle). Der Einsatz von Bioziden sollte grundsätzlich unterbleiben. Bei bestehenden Entwässerungseinrichtungen sollten Möglichkeiten zu deren Rückbau geprüft werden, bei gleichzeitigem Erhalt der Bewirtschaftbarkeit des Grünlandes.

Weite Teile des Grünlands im Naafbachtal werden bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet. In Anbetracht der in den meisten Bewirtschaftungspaketen beinhalteten Düngeverbote und des Verbotes zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln trägt der Vertragsnaturschutz daher bereits dem Ziel einer weitgehenden Vermeidung und Minimierung stofflicher Einträge ins Gewässer Rechnung.

Eine kartographische Darstellung des durch Vertragsnaturschutz gesicherten Grünlandes befindet sich im Anhang (Anlage 2).

4.4. Maßnahmen für Gewässer

Anmerkung: Im ersten SoMaKo-Entwurf wurden keine konkreten Planungen zu Gewässern festgehalten. Die Planungen beschränken sich auf Schwerpunkte. Für weitere Konkretisierungen wird auf den Umsetzungsfahrplan zur WRRL für das Flusssystem der Sieg für die Planungseinheit PE_SIE_1100: Agger bis Staustufe Ehreshoven I / Sülz mit dem Abschnitt DE_NRW_272878_0 - Naafbach - Kreuznaaf bis Federath (2012) verwiesen.

Grundsätzlich sollen die Umsetzung der FFH-Richtlinie und die Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie durch Ausnutzung von Synergien erfolgen. Konflikte zwischen beiden bedürfen der Einzelfallentscheidung. Demzufolge beinhaltet bereits der Umsetzungsfahrplan

WRRL für den Bereich des Naafbachtals einen Hinweis, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL bei dem bestehenden Schutzstatus des Gebietes bzw. Gewässers und den daran angrenzenden ökologisch hochwertigen Flächen (z.B. FFH-LRT, § 30-Biotop) im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sind.

Nach den Festsetzungen der Landschaftspläne (s. Anlage 1) sind aber zumindest eine Verrohrung (zwischen Abt. 200 b und 200 c) und zwei größere Teichanlagen-Komplexe (bei Kreuznaaf und südlich Oberscheiderberg) zurückzubauen bzw. zu renaturieren. Insbesondere die Fischteichanlagen bei Kreuznaaf stellten bis 2009 eine Beeinträchtigung in der ansonsten naturnahen Naafbachau dar. Oberhalb der Fischteichanlage Kreuznaaf befand sich eine Wehranlage, die bis 2009 eine massive Wanderbarriere für Gewässerorganismen und eine Beeinträchtigung des Fließgewässers darstellte. Die Teichanlagen und Wehre sind einschließlich ihrer Nebenanlagen wurden 2009 zurückgebaut bzw. renaturiert.

Auf die Bedeutung von Totholz für Erhaltung und Förderung von Fließgewässerstrukturen, aber auch als Requisite im Lebensraum vieler an Gewässer gebundener Arten sei hingewiesen. Eine aktive Einbringung von Totholz kann bei der Renaturierung von Fließgewässern sinnvoll sein (ggf. im Rahmen der Entnahme von Fehlbestockungen). Soweit es im Zusammenhang mit der Hochwasservorsorge möglich ist, sollte Totholz in Fließgewässern belassen werden. Dies gilt auch für Nadelholz, allerdings nicht für Fichtenzweige und –streu, da diese nur schlecht abgebaut werden und zu einer Versauerung des Gewässers führen können.

Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen (z. B. zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit) muss gesondert ermittelt werden bzw. kann den Umsetzungsfahrplänen zur Wasserrahmen-Richtlinie für das Flusssystem der Sieg entnommen werden.

Im Rahmen der Vermeidung und Reduzierung von Einleitungen ist ggf. auch die Beseitigung von Schäden vorzunehmen.

Bei ggf. durchzuführenden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer-Durchgängigkeit sollte auf mögliche Vorkommen des Edelkrebses Rücksicht genommen werden. Im Folgenden das Ergebnis einer ersten Kurzabfrage beim Edelkrebsprojekt NRW (*) zu Edelkrebsvorkommen und Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Naafbachtal:

„Im Naafbach selbst wurde 1989 durch die LANUV (Fischerei Albaum) ein Edelkrebsbesatz durchgeführt. Die genaue Lage der Besatzstelle ist nicht mehr bekannt. Für den Naafbach selbst gibt es auch keine Meldungen von Flusskrebsvorkommen. Für einen Teich im Steinenbach, einem kleinen Nebenbach des Naafbaches gibt es eine Meldung für den Edelkrebs. Es ist daher anzunehmen, dass im Gewässersystem Edelkrebse vorkommen. Die Beseitigung oder der Umbau von Wanderhindernissen sollte Rücksicht auf den Schutz dieses potentiellen Bestandes nehmen. Eine Bestätigung dieses Bestandes durch Fachleute bzw. Fotobeweis wäre sinnvoll.“

Die heimischen Edelkrebse sind durch die Krebspest (*Aphanomyces astaci*) stark gefährdet. Diese wird durch nicht-heimische Flusskrebsarten wie Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) und Kamberkrebs (*Orconectes limosus*) übertragen, die für den Edelkrebs zudem eine direkte Konkurrenz darstellen. Obwohl es grundsätzlich auch im Sinne des Naturschutzes ist, Verbauungen, die die Durchgängigkeit von Fließgewässern einschränken, zu beseitigen; sollte dabei aber auf Auswirkung auf Reliktpopulationen des Edelkrebses Rücksicht genommen werden. Vor der Durchführung der Maßnahme sollte Unter- und Oberlauf auf Vorkommen

von Edelkrebsen und/oder Nicht-heimischen Arten untersucht werden. Eine Einwanderung etwa des Signalkrebes in Bachabschnitte mit Edelkrebsvorkommen sollte verhindert werden.

(*) Pilotprojekt Edelkrebs NRW (Dr. Harald GROß); Neustraße 7; 53902 Bad Münstereifel-Schönau; www.edelkrebsprojektNRW.de

4.5. Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen im Gebiet

Vergleiche Bestandesblätter und Maßnahmenübersichten:

Erhalt von Altholzanteilen, Totholz, Höhlen- und Biotopbäumen:	ca. 67,5 ha
Fehlbestockungen entnehmen:	ca. 21,6 ha
Initialpflanzung (Roterle, Esche)	ca. 9,8 ha
Wiederaufforstung mit standortheimischen Laubhölzern:	ca. 0,4 ha
Voranbau (insb. Buche)	ca. 1,1 ha
Vollständiger Nutzungsverzicht	ca. 1,6 ha
Nutzungsverzicht (Fläche der Sukzession überlassen, ggf. nach Entnahme von Fehlbestockungen)	ca. 2,1 ha
Förderung bestimmter Baumarten (Laubholz in Mischbeständen):	ca. 0,2 ha
Erstaufforstung	ca. 0,4 ha
Umwandlung von Wald in Offenland	ca. 0,1 ha
Flächen entkusseln (entbuschen)	ca. 8,9 ha
Brache (Hochstaudenflur) optimieren / pflegen	ca. 2,4 ha
Extensive Grünlandnutzung	ca. 95,8 ha
Flächen mit Maßnahmen insgesamt:	ca. 213,2 ha

4.6. Erforderliche Kartierungen und Erhebungen

Wie bereits erwähnt, liegen für das Gebiet nur unzureichende **Inventurdaten** im Forsteinrichtungsprogramm FOWIS vor. Insgesamt wurden 461,8 ha von 924,1 ha FFH-Fläche (50 %) erfasst. Nicht mit FOWIS erfasst sind, nach Abgleich mit den aus den Karten gewonnen Daten, zumindest 38 ha planungsrelevante Flächen. Darunter der Großteil (65 %) der Erlen-Eschen-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraumtyp, hier von landesweiter Bedeutung) und 80 % der „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260), aber auch Auenwälder nach § 62, Feucht- und Nassgrünland, sowie Hochstaudenfluren. Zudem sind 10 ha Hainsimsen-Buchenwald nicht erfasst. Zumindest für die genannten Flächen sollten die fehlenden Inventurdaten erhoben werden.

Mittelfristig sollte ein **Gewässerentwicklungskonzept** u. a. zur Verbesserung der Dynamik, Struktur und Lebensraumqualität entwickelt werden. Dies ggf. in Verbindung mit weiteren Gewässern des Systems (Agger, Sieg).

Unzureichende Erkenntnisse bestehen zudem zu einigen **Artengruppen**, z. B. zu den im Wald vorkommenden Fledermaus- oder Käferarten. Die vogelkundlichen Untersuchungen (z. B. zum Schwarzspecht) sollten aktualisiert werden. Auch zur Optimierung der Lebensbedingungen für Fische und Rundmäuler (siehe auch 4.4 zum Edelkrebs) sind ggf. sind noch spezielle Erhebungen durchzuführen.

Auch spezielle Planungen zum **Biotopverbund** (z. B. Erweiterung und Vernetzung der Mähwiesen, Waldrandkonzept) können sinnvoll sein. Bei der Lenkung der Erholungsnutzung sollten Aspekte der Störungsvermeidung und der notwendigen Erschließung von Waldflächen durch Wirtschaftswege berücksichtigt werden (**Wegekonzept**).

Alle angesprochenen noch zu erfassenden Daten, abgesehen von der Forsteinrichtung, und Konkretisierungen sollten für die Fortschreibung eingeplant werden.

5. Erläuterungen

5.1. Erläuterungen zu den Maßnahmentabellen und Bestandesblättern

Das FFH-Gebiet Naafbachtal liegt überwiegend im Eigentum des Aggerverbandes sowie in Privatbesitz. Für die Flächen des Aggerverbandes standen Forsteinrichtungsdaten zur Verfügung. Die Forstgrundkarte, also das Einteilungsnetz der Waldbestände, wurde (soweit vorhanden) bei der Planung übernommen und durch ein neues Einteilungsnetz für Teile der privaten Flächen ergänzt. Für die Überarbeitung des vorliegenden SoMaKo konnten keine neuen Außenaufnahmen vorgenommen werden, die Planungen berücksichtigen daher auch keine eventuellen Änderungen zwischen der ersten Entwurfsfassung 2004 und 2010. Die Forsteinrichtungsdaten dieses Entwurfes wurden zusammengeführt, teilweise korrigiert und ergänzt, sowie auf den Stichtag 01.10.2010 fortgeschrieben.

Die Bestandesblätter wurden mit dem Forsteinrichtungsprogramm „FOWIS“ der Landesforstverwaltung erstellt. Kleinste Planungseinheit hierbei ist die Bestandeseinheit (z. B. 4 B 1), in einigen Fällen auch nur ein Teil der Bestandeseinheit. Pro Unterabteilung (z.B. 4 B) gibt es ein Bestandesblatt, auf dem eine oder mehrere Bestandeseinheiten beschrieben und beplant werden können. Bei Maßnahmen im Kleinprivatwald wurden, ebenso wie bei der Darstellung in der Planungskarte, keine Bestandeseinheiten ausgeschieden. In diesen Fällen wurde eine laufende Nummer vergeben, wo die Angabe der Unterabteilung „X“ bzw. „x“ (z. B. 101 X) in den Karten zur besseren Übersichtlichkeit unterblieb.

Das Bestandesblatt der jeweiligen Maßnahmenfläche beinhaltet auf der Vorderseite die textliche Bestandesbeschreibung. Auf der Rückseite des Bestandesblatts steht unter der ertrags-technischen Tabelle die Planung für die Bestandeseinheit. Diese beginnt mit dem jeweiligen Schutzgrund (z. B. Lebensraumtyp 9110, Laubwald älter als 120 Jahre) der Teil, der für das Sofortmaßnahmenkonzept ausschlaggebend ist. Die einzelnen Maßnahmenvorschläge sind nach Dringlichkeit in 3 Stufen eingeteilt (Beginn sofort, Beginn innerhalb von 5 Jahren, Beginn innerhalb von 10 Jahren)

Bei den Flächeninformationen wurde zur Wahrung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Doppelungen nur jeweils ein Objekt ausgewiesen, auch wenn eine Fläche mehrere Objekteigenschaften auf einmal tragen kann (z. B. „Lebensraumtyp Bachauenwald“ und „naturnahes Fließgewässer / § 62-Biotop“). Dies mit folgender Reihenfolge:

- FFH-Lebensraumtyp
- Geschütztes Biotop nach § 62
- Weitere: z. B. über 120 Jahre alte Laubwälder, Nadelwaldbestände in Quellbereichen..., Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensraumtypen usw.

Die Codierung als „Nadelwaldbestände in Quellbereichen...“ erfolgte nur, wenn der Nadelholzanteil mindestens 30 % beträgt. Ist in anderen Einheiten z. B. die Entnahme von Fehlbestockungen geplant, so sind diese als „Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensraumtypen“ codiert.

Es konnte im Rahmen der Überarbeitung nicht ermittelt werden, ob die Besitzgrenzen bei der Einteilung in Wirtschafts- und Bestandeseinheiten immer beachtet wurden.

Aus technischen Gründen mussten die folgenden Bestandeseinheiten umbenannt werden:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
1 D 5	1 D 1
2 A 4	2 A 3
4 A 4	4 A 2
5 B 3	5 B 2
8 A 3	8 A 1
10 L 4	10 L 1
10 M 6	10 M 1
10 M 7	10 M 2
14 B 8	14 B 4

Um eine einfachere elektronische Weiterleitung zu ermöglichen, ohne dass der Empfänger über die entsprechende Software verfügt, wurden die wesentlichen Inhalte in PDF-Dateien formatiert.

5.2. Erläuterungen zu den Karten

Das in 2004 erstellte Kartenwerk ist im Zuge der Überarbeitung 2009/2010 rekonstruiert, sowie formal und wo dies möglich und notwendig war, inhaltlich überarbeitet worden. Die Kartenerstellung erfolgte mit „SICAD 6.0.“ Zur Darstellung der Bezeichnungen für Maßnahmenflächen im Kleinprivatwald siehe 5.1.

Soweit innerhalb einer Bestandeseinheit nur Teilflächen planungsrelevant oder/und beplant wurden (z. B. Entnahme von Fehlbestockung entlang der Gewässer, nicht auf der gesamten Fläche), so sind zumindest bei größeren Einheiten auch nur diese Teilflächen in der Karte eingefärbt. Bei kleineren Bestandeseinheiten wurde teilweise auf dieses Vorgehen verzichtet, um eine ausreichende Übersichtlichkeit zu erhalten.

Um eine einfachere elektronische Weiterleitung zu ermöglichen, ohne dass der Empfänger über die entsprechende Software verfügt, wurden die wesentlichen Inhalte in PDF-Dateien formatiert.

Im Anhang befinden sich außerdem Karten der durch Vertragsnaturschutz gesicherten Grünland-Flächen aus beiden Kreisen (Anhang 2).

6. Tabellarische Zusammenstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die tabellarischen Übersichten sind als PDF-Dateien in der Anlage des Erläuterungsberichtes zu finden.

7. Kostenkalkulation

Die verwendeten Kostensätze beruhen auf groben Schätzungen, oder sind Übernahmen aus anderen Projektgebieten. Sie sind insbesondere durch die zuständigen Forstbetriebsbeamten zu prüfen und auch im Nachhinein mit den tatsächlich angefallenen Kosten abzugleichen.

Die vollständige Kostenkalkulation ist als PDF-Datei in der Anlage des Erläuterungsberichtes zu finden.

7.1. Zusammenfassung Kostenkalkulation Rhein-Sieg-Kreis

Maßnahme	Planungsfläche (ha)	Planungseinheit (€/cbm(f)) (Stück)	Kostensatz pro Einheit (€/ha) (€/Stück)	Kosten
Vollständiger Nutzungsverzicht	1,58		15.000 €	23.700 €
Fläche der Sukzession überlassen	2,11		5.000 €	10.550 €
Altholzerhalt Eiche ü120j.	27,62		2.000 €	55.240 €
Altholzerhalt Buche/sonst LH ü120j.	24,44		1.200 €	29.328 €
Fehlbestockung entfernen	17,54		1.000 €	17.540 €
Hiebsunreifeentschädigung Fichte (49j.)	16,37		8.912,43 €	145.897 €
Hiebsunreifeentschädigung (Küstentanne nach Douglasie, 22j.)	0,32		18.698,92 €	5.984 €
Hiebsunreifeentschädigung (Lärche 42j.)	0,19		5.514,18 €	1.048 €
Förderung bestimmter Baumarten	0,23		500 €	115 €
Voranbau Buche	1,13		3.000 €	3.390 €
Initialpflanzung Roterle	6,32		2.000 €	12.640 €
Wiederaufforstung Buche	0,40		3.500 €	1.400 €
Erstaufforstung Buche	0,40		4.000 €	1.600 €
Umwandlung Wald in Offenland	0,12		0 €	0 €
Fläche entkusseln	8,88		500 €	4.440 €
Brache optimieren	2,36		750 €	1.770 €
Extensive Grünlandpflege	56,47		500 €	28.235 €
Abfälle entfernen	0,58		0 €	0 €
Bauliche Anlage entfernen		2	1.000 €	2.000 €
Vieheintrieb einstellen	0,68		0 €	0 €
Maßnahmen am Gewässer		2	200 €	400 €
Summe:	150,86			345.276 €

7.2. Zusammenfassung Kostenkalkulation Rheinisch-Bergischer Kreis

Maßnahme	Pla- nungs- fläche (ha)	Planungs- einheit (Stück)	Kostensatz pro Einheit (€/ha) (€/cbm(f))	Kosten
Altholzerhalt Eiche ü120j.	2,24		2.000 €	4.480 €
Altholzerhalt Buche/sonst LH ü120j.	13,20		1.200 €	15.840 €
Fehlbestockung entfernen	4,04		1.000 €	4.040 €
Hiebsunreifeentschädigung Fichte	4,04		3.151,67 €	12.733 €
Initialpflanzung Roterle	3,49		2.000 €	6.980 €
Extensive Grünlandpflege	39,36		500 €	19.680 €
Summe:	62,33			63.753 €

8. Anlage 1: Festsetzungen in den Landschaftsplänen

8.1. Rhein-Sieg-Kreis

Nachfolgend ist der Landschaftsplan 10 „Naafbachtal“ in der 1. Änderung vom 05.07.2005 in einigen für das Gebiet relevanten Auszügen zitiert.

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
[...]	
1.1-1 Entwicklungsziel 1.1-1	
Erhaltung und Entwicklung einer mit natürlichen Bach- und Auenlebensräumen sowie naturnahen Laubwäldern reich ausgestatteten Landschaft	<p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan unter anderem gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet "Naafbachtal" fest.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen über die Festsetzungen der 1. Änderung hinaus werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme angestrebt.</p> <p>Für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p>
Das Entwicklungsziel umfasst den gesamten Änderungsbereich des Naafbachtals einschließlich einiger Zuläufe.	
Es bedeutet im Einzelnen insbesondere:	
die Erhaltung der naturnahen Strukturen und die Erhaltung und Entwicklung der Dynamik des Fließgewässers nebst seinen Zuflüssen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend des naturraumspezifischen Leitbildes;	Das naturraumspezifische Leitbild ist dem Merkblatt Nr. 17 „Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen“ des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.
die Entwicklung des Naafbaches und seiner Nebenbäche einschließlich der zugehörigen Auen sowie der Quellsiefen und Quellen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild für dieses Gewässersystem durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung des Gewässersystems;	Schwerpunktmäßig heißt dies, dass durch Uferverbauung beeinträchtigte Zonen, Wehre, begradigte Bachabschnitte und Teichanlagen renaturiert bzw. zurückgebaut werden. Verrohrungen und Quellverbauung sowie störende Gebäude sind aus dem Gebiet zu entfernen. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen (Brücken und Durchlässe) so zu dimensionieren, dass die natürliche Eigendynamik und die Bildung eines natürlichen Geschiebes des Baches nicht gestört werden. Im Einzelfall sind für die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen größere Baumaßnahmen erforderlich. Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	den zuständigen Unterhaltungsträgern und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.
Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Naafbaches und seiner Nebenbäche;	Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Naaf und ihrer Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (z.B. verschiedene Fische, Neunaugen und kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung. Hierbei sind vor allem die Durchwanderbarkeit der Gewässer in beide Richtungen für die genannten Arten(gruppen) und das Wanderfischprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dieses mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist;	<p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll belassen werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 Landeswassergesetz vereinbar ist.</p> <p>Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist gemäß Ziffer 12 der Unberührtheitsklausel (Seite 36) zulässig.</p>
Vermeidung weiterer, den Schutzzweck der gemeldeten „FFH-Gebiete“ bzw. der Naturschutzgebiete gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Gewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte;	Erosionsmindernde Maßnahmen sind sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen zu berücksichtigen. Auch bei der Planung und Instandhaltung von Wegen zur Freizeitnutzung sollen diese Ziele berücksichtigt werden.
Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume;	Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.
Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik des Gewässers sowie der Auenlebensräume wie Auenwälder, Verlandungsgesellschaften, Riedern und Röhrichten;	Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft und einer naturnahen Gewässerausbildung mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
Erhaltung naturnaher Quellen und Quellbereiche einschließlich der Quellbäche und Rückbau von Quellverbauungen;	Quellen und Quellbäche stellen Lebensräume für eine hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt dar.
Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Auen-, Offenland- und Waldlebensräume;	
<p>Erhaltung und Entwicklung von artenreichem und extensiv genutztem Grünland;</p> <p>Förderung und Vermehrung von artenreichen Flachlandwiesen;</p>	Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises werden Erhalt und Vermehrung von artenreichem Grünland durch eine geeignete Nutzung (z.B. Einschränkung der Mahdhäufigkeit, später Mahdzeitpunkt und Reduzierung der Düngungsintensität) angestrebt. Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 – 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Erhaltung der feuchte- und nässegeprägten Hochstaudenfluren;	Der Erhalt soll insbesondere über entsprechende Verbote und die Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 26 LG gewährleistet werden.
Erhaltung der offenen, unbewaldeten Talabschnitte;	
<p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</p> <p>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</p> <p>Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten,</p> <p>Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,</p> <p>Nutzungsaufgabe auf geeigneten Teilflächen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von lebensraumtypischen Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnissen,</p> <p>Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen;</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</p> <p>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</p> <p>Vermehrung der Hainsimsen-Buchenwälder auf geeigneten Standorten durch den Umbau von Waldflächen, die nicht mit bodenständigen Ge-</p>	<p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>hölzern bestanden sind,</p> <p>Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;</p>	
<p>Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Laubwälder;</p>	<p>Der Umbau reiner Nadelholzbestände soll gezielt im Rahmen der Durchforstung und Endnutzung der Bestände erfolgen. Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben.</p> <p>Gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 (III-6/III-7-606.00.00.21) ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten bis zu 20 % zulässig, soweit sie standortgerecht sind.</p> <p>Die Vorgehensweise wird unter anderem auch in einem Sofortmaßnahmenkonzept festgelegt.</p>
<p>Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel des Erhaltes und der Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;</p>	<p>Für die Nutzung des Gebietes durch Reiter soll ein „Reitroutenkonzept“ erstellt werden.</p>
<p>Steuerung der jagdlichen und fischereilichen Nutzung mit dem Ziel, empfindliche Lebensräume zu entlasten und störungsempfindliche Arten zu erhalten und zu fördern;</p>	
<p>Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes und Bestandes an Neunaugen;</p>	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß dem Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p>
<p>Erhaltung schutzwürdiger Böden;</p>	<p>Im Naafbachtal treten unter anderem verschiedene schutzwürdige Böden mit einem natürlichen Wasserhaushalt und nur geringfügig abgesenkten Wasserständen auf.</p>
<p>Erhaltung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte.</p>	<p>Auentypische Geländestrukturen wie kleine Fließgewässer, Flutmulden und -rinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden.</p>
<p>[...]</p>	
<p>2.1 Naturschutzgebiete</p>	
<p>[...]</p>	
<p>Allgemeine Verbote:</p>	
<p>[...]</p>	
<p>5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;</p>	<p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfählen, ferner Elektrozaune.</p>
<p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; mit Ausnahme der Entfernung von Schwemmgut auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;</p>	<p>Fahrspuren im Bereich von Rückegassen außerhalb von Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwäldern fallen nicht unter dieses Verbot, soweit das Befahren unter weitmöglicher Schonung des Bodens und vorhandener Strukturen stattfand.</p>
<p>7. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtäl-</p>	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
chen und feuchten Senken abzulagern;	
[...]	
14. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren - darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern und Motorcrossrädern - oder außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu reiten; hiervon ausgenommen ist das Betreten der Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen, der in der Festsetzungskarte als „gewässernaher Erholungsbereich“ gekennzeichneten Bereiche sowie sonstiger Sport- und Spielplätze;	[...]
[...]	
22. stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch eine Beweidung, den Tritt von Weidetieren, das Einbringen von Bodenmaterial bzw. Bauschutt oder die Anlage von Zugängen) sowie Teichanlagen ohne einer wasserrechtliche bzw. landschaftsrechtliche Zulassung und Teiche im Hauptschluss fischereilich zu nutzen und zu unterhalten, hiervon ausgenommen ist die Nutzung und Unterhaltung von Teichen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung;	<p>Hierzu zählen auch Fischteiche.</p> <p>Als Ufer gilt der Bereich zwischen Gewässer und Böschungsoberkante.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Veränderungen und Maßnahmen, wie beispielweise das Offenlegen von Bächen und die naturnahe Gestaltung von kanalisierten Gewässern, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen und einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.</p>
23. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;	
24. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;	
25. Pflanzen und deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen oder anzusiedeln, dies gilt auch für die Ausbringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wildäckern und Wildäsungsflächen;	Als gebietsfremd gelten Pflanzen, die im Naturraum nicht ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben.
26. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden sowie Gehölze ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur Schaffung bzw. Erhaltung von Angelplätzen zurückzuschneiden;	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich von Gehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere. Die Beweidung von Flächen unter einem von dem Nachbargrundstück herüberwachsenden Traufbereich fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Der Rückschnitt von Gehölzen zur Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils an Wegen (gemäß</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	der Unberührtheit Nr. 11 im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde) oder Schlagrändern ist hiervon nicht betroffen, sofern dieser im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgt (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LG) und den Bestand des Gehölzes nicht substantziell gefährdet.
27. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; [...]	
30. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft nachhaltig zu schädigen; Wälder und sonstige Gehölzbestände zu beweiden;	
31. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen und im begründeten Einzelfall auch flächigen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, nicht jedoch auf besonders schutzwürdigem Grünland;	Das besonders schutzwürdige Grünland im Bereich der Naturschutzgebiete „Aggeraue“ und „Am Hitzhof“ ist in der Festsetzungskarte mit einer dunkelgrünen Schraffur dargestellt. Die dargestellten Ausnahmen bedürfen ausdrücklich einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
33. Quellen, Sümpfe, Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern (z.B. durch Beweidung, Tritt von Weidetieren oder Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt);	
34. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen;	
35. Kahlschläge von mehr als 0,3 ha pro Jahr vorzunehmen;	
36. Au- und Sumpfwälder anders als einzeltamm- oder truppweise zu nutzen;	Ein Trupp umfasst die Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von weniger als 15 m.
37. Wiederaufforstungen von Laubwäldern und Laubmischwäldern mit anderen als standortheimischen Laubgehölzen aus geeigneten Herkünften im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes vorzunehmen; hierbei ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten bis zu 20 % zulässig, soweit diese Gehölze standortgerecht sind;	Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben. Als Laubwald und Laubmischwald im Sinne dieses Verbotes gelten alle Waldbestände mit einem Anteil von über 50 % Laubgehölzen.
38. Horst- und Höhlenbäume – unabhängig davon ob diese besetzt sind – zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, und mit Ausnahme der waldschadensbedingten Entnahme von absterbendem Holz oder Totholz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern die Maßnahme der Gefahrenabwehr für den verbleibenden Bestand dient;	Das Verbot der Entnahme von Totholz bezieht sich nicht auf die Entnahme von waldbaulich geschlagenem Holz, soweit der Einschlag nicht mehr als drei Jahre zurück liegt.
39. ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 01.04., bis 15.08. im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Laubbäume einzu-	Das Verbot bezieht sich nur auf waldbauliche Maßnahmen, ansonsten ist § 64 LG zu beachten. Das Holzrücken ist im Einvernehmen mit der Unteren

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
schlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Lauterung und Durchforstung durchzufuhren, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthohlen;	Landschaftsbehore ausnahmsweise auch auerhalb der vorgegebenen Zeiten moglich. Das Verbot ist insbesondere zum Schutz brutender Vogelarten (z. B. Schwarzspecht) erforderlich.
40. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehore und der Unteren Forstbehore neu anzulegen oder in eine hohere Ausbaustufe zu uberfuhren sowie bei der Neuanlage und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen anderes als naturliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden;	Der forstliche Wegebau im Rahmen eines vom zustandigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehore abgestimmten Wegkonzeptes bleibt zulassig. Das Einbringen von Recyclingmaterial oder kalkhaltigem Schotter ist somit verboten.
41. Holzurckearbeiten mit Motorfahrzeugen auerhalb der Wege und Ruckegassen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehore abgestimmte, waldbaulich erforderliche Ruckearbeiten;	Das Verbot ist insbesondere zum Schutz der verdichtungsempfindlichen Boden und der Vegetation und zur Verhinderung von Bodenverdichtungen erforderlich. Die Ausnahme soll in den Fallen angewandt werden, wenn Flurstucke nicht durch Wege erschlossen sind, bei einzelstammweiser Kalamitatnutzung oder Plenterwaldnutzung.
42. Holzurckearbeiten im Bereich vorhandener Gewasser vorzunehmen; dieses gilt nicht fur das Holzurcken durch Gewasser auerhalb von den im Schutzzweck aufgefuhrten Lebensraumen von gemeinschaftlichem Interesse bzw. den Lebensraumen der im Schutzzweck genannten Tierarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehore;	
43. im Wald Pflanzenschutzmittel einschlielich Schadlingsbekampfungsmittel einzusetzen mit Ausnahme von Manahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemaen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehore und der Unteren Landschaftsbehore;	
44. geschlossene Jagdkanzeln zu errichten oder zu andern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, Rieden, Rohrichten und Sumpfen, im Uferbereich von Gewassern, in Au-, Bruch- und Sumpfwaldern zu errichten oder zu andern bzw. offene Ansitzleitern in feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtgrunland und in den in der Festsetzungskarte mit einer Pflegemanahme der Ziffer 5.4.1 belegten Flachen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehore zu errichten oder zu andern;	Mobile Ansitze gehoren zu den offenen Ansitzleitern
45. Wildfutterungen sowie Kirrungen auf anderen Flachen als auf Ackerflachen und im Wald - hier jedoch nicht an Gewassern, in Quellbereichen und in Au-, Bruch- und Sumpfwaldern - anzulegen oder vorzunehmen sowie Wildfutterungen mit Ausnahme von Kirrungen in Hainsimsen-Buchenwaldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldern anzulegen oder vorzunehmen;	
46. Wildacker und Wildasungsflachen auf Grunland- und Brachflachen, in Quellbereichen, im	Zulassig ist die Nutzung von Grunland als Wildasungsflache, soweit die Flachen maximal

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Uferbereich von Gewässern sowie in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen sowie in Hainsimsen-Buchenwäldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern Wildäsungsflächen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Wildäcker anzulegen;	zweimal jährlich gemäht werden, kein Pflegeumbbruch, keine Nach- oder Übersaat stattfindet und keine Düngemittel eingesetzt werden.
47. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02.	Die zeitliche Einschränkung der Wasserwildjagd ist zum Schutz der Wintergäste (z. B. Gänsesäger) und der während des Vogelzuges vorkommenden Watvögel und Durchzügler erforderlich. Nach der Bundes- und Landesverordnung über die Jagdzeiten darf Wasserwild in der Zeit vom 21.02. bis 31.07. ohnehin nicht gejagt werden.
Allgemeine Gebote:	
1. für die Naturschutzgebiete sind, soweit zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung des Schutzzwecks erforderlich, Biotoppflegepläne bzw. Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte zu erstellen;	Soweit Fließgewässer betroffen sind, sollen diese von dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (Blaue Richtlinie) naturnah entwickelt werden.
2. für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;	Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme.
3. für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;	Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme.
4. für die Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle sowie die Anlage von Uferandstreifen entlang der Gewässer sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;	Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises sowie sonstiger Programme (insbesondere Uferandstreifenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen).
5. Teichanlagen, die ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung bestehen, sind nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen; genehmigte Teiche sind, falls sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen;	
6. nicht rechtmäßig angelegte Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind zu beseitigen;	
7. in über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein Altholzanteil von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.	Für die Umsetzung des Gebotes besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.
Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt (allgemeine Unberührtheit):	
[...]	
2. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5	Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 10, 22 bis 23 und 32 bis 43 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote.</p> <p>Die waldbaulich erforderliche Anlage von Rückewegen und -gassen außerhalb von Erlen-Eschenwäldern und Weichholzaunenwäldern bleibt zulässig, soweit hierfür kein Material eingebracht wird;</p>	<p>der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie spezielle Regelungen für Waldflächen.</p>
<p>3. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Ziffern 35 bis 42 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald (jeweils unter anderem mit der Unteren Landschaftsbehörde) oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG gewährleistet ist;</p>	
<p>4. die kalamitätsbedingte Holznutzung auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde und Unteren Landschaftsbehörde;</p>	
<p>5. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;</p>	
<p>[...]</p>	
<p>15. der forstliche Wegebau im Rahmen eines vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes;</p>	<p>Die Anlage von kleinflächigen Holzlagerplätzen außerhalb von den im Schutzzweck genannten FFH-Lebensräumen kann auch Bestandteil des Wegekonzeptes sein.</p> <p>Beim Bau von Forstwegen ist nur natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden.</p>
<p>16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p>	<p>Hierzu gehört z.B. die Durchführung von sofort erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen.</p>
<p>17. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und sofern Wald betroffen ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen.</p>	
<p>2.1-1 Naturschutzgebiet „Naafbachtal“</p>	
<p>Flächengröße: ca. 855 ha</p>	<p>Das Naturschutzgebiet (NSG) „Naafbachtal“ umfasst den gesamten Bachlauf der Naaf im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 sowie</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstabe a, b und c sowie Satz 2 LG.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 LG</p> <p>zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:</p> <p>91E0 Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (prioritärer Lebensraum),</p> <p>3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation,</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren,</p> <p>6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwälder,</p> <p>9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder;</p> <p>zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und/oder IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie):</p> <p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>, 1096),</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>, 1163),</p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229),</p> <p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, A338),</p> <p>Grauspecht (<i>Picus canus</i>, A234),</p> <p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>, A236),</p>	<p>die bewaldeten Hangbereiche, das abwechslungsreiche Grünland der Aue und der Hangbereiche und einige Nebentäler mit ihren Quellen, Bächen, Wäldern und Grünland.</p> <p>Das NSG „Naafbachtal“ ist ein vielfältig strukturiertes Bachtalsystem bestehend aus einem Biotopkomplex aus naturnahen Bachläufen und Auenwäldern, Nass-, Feucht- und Magergrünland, brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland, artenreichen Glatthaferwiesen, Quellfluren, Buchenwäldern- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie eingestreuten Nadelholzforsten.</p> <p>Das Gebiet beherbergt repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder und bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder. Hervorzuheben ist auch, dass das Gebiet im Gegensatz zu vielen anderen Bachsystemen des Bergischen Landes keine begleitenden Straßen hat, und dass übergeordnete Straßen den Bach nur an wenigen Stellen kreuzen.</p> <p>Aufgrund der Vielfältigkeit an geschützten Arten und Lebensräumen soll ein Pflegeplan/ Sofortmaßnahmenkonzept für das Schutzgebiet erarbeitet werden, der auch die Zielkonflikte zwischen Einzelartenförderung sowie Pflege und Optimierung von Lebensräumen hinreichend beurteilt und löst.</p> <p>Der naturnahe Bach ist Lebensraum für besonders geschützte Arten, wie für die Groppe und das Bachneunauge, sowie Besatzbach im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs.</p> <p>Die Nummern bei den Lebensräumen und den Arten beziehen sich auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiet“) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48 d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des „FFH-Gebietes“ zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Der Gebietsentwicklungsplan stellt im Bereich des Naafbachtals gleichzeitig eine Talsperre für die</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>, A074)</p> <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten;</p>	<p>Trinkwasserversorgung und einen Bereich zum Schutz der Natur dar. Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises wird der Bau der Talsperre abgelehnt. Soweit das Verfahren zum Bau einer Talsperre zu einem späteren Zeitpunkt betrieben werden sollte, so ist in dem dabei erforderlichen Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>
<p>1. zur Erhaltung und zur Entwicklung der Naaf und einiger ihrer Zuflüsse als naturnahes Fließgewässer</p> <p>mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässer-sole, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung,</p> <p>als Ganz- oder Teillebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen,</p> <p>als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte und anderer typischer Pflanzengesellschaften von Fließgewässern sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer, ihrer Uferbereiche und Auenstrukturen sowie</p>	<p>Im gesamten Gebiet sind noch kleinere Teiche vorzufinden, die sich zum größten Teil in Verlandung befinden. Die genutzten Teiche, hier sind insbesondere die Teichanlage bei Kreuznaaf und die Teiche nördlich von Fischer Mühle zu nennen, sollen einschließlich ihrer Ein- und Auslaufbauwerke nach Maßgabe der Unteren Wasser- und Unteren Landschaftsbehörde zurückgebaut/ renaturiert werden. Ziel ist es unter anderem, die Wasserqualität weiter zu verbessern und die Erhaltung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten zu sichern und das Wanderfischprogramm des Landes zu fördern. Eine möglichst uneinträchtige Fließgewässerdynamik, die Durchgängigkeit des Gewässers, eine gute Wasserqualität sowie naturnahe Uferstrukturen stellen hierfür die unbedingten Voraussetzungen dar.</p>
<p>als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen,</p> <p>als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte und anderer typischer Pflanzengesellschaften von Fließgewässern sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer, ihrer Uferbereiche und Auenstrukturen sowie</p>	
<p>als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich (hinsichtlich der Lebensraumqualität) anspruchsvoller Fischarten und Neunaugen;</p>	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Die naturnahen Bäche sind Lebensraum für besonders geschützte Arten, wie für die Groppe und das Bachneunauge, sowie Besatzbach im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs.</p>
<p>zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und</p>	<p>Die Pflegemaßnahmen für die Wiesen (Lebensraumkürzel 6510), die gemäß der FFH-Richtlinie</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
zur Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten;	bedeutsam sind, wurden unter 5.4.1 festgesetzt.
zur Erhaltung und Optimierung von Feucht- und Nassbrachen zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten;	Die Pflegemaßnahmen für die Hochstaudenfluren wurden unter 5.4.2 festgesetzt.
zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten;	Die Umsetzung der Pflege soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme erfolgen.
zur Erhaltung und Optimierung von Sümpfen, Rieden, Röhrichten und Quellbereichen; zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;	
zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;	Für die Pflege/ Bewirtschaftung der Wälder soll ein Waldpflegeplan/ Sofortmaßnahmenkonzept erstellt werden.
aufgrund der Kleinstrukturiertheit der Landschaft und des hohen Anteils an Saumstrukturen als Lebensräume für zahlreiche, teilweise bedrohte Tiere und Pflanzen; aufgrund der Bedeutung des Gebietes als weitgehend durchgängiges Bachsystem im landesweiten Biotopverbund.	
Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Buchstabe a LG zur Erhaltung von Böden mit einem natürlichen oder nur geringfügig veränderten Wasserhaushalt und meist hoch anstehendem Wasserstand aufgrund derer Seltenheit und als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume. Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG aufgrund der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes als naturnahes und naturraumtypisches, teilweise offenes Bachtal mit einer hohen landschaftsbildprägenden Strukturvielfalt.	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist verboten (zusätzliche Verbote):	
Grünland umzuwandeln bzw. umzubrechen (hierzu zählen auch Pflegeumbrüche) bzw. ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Nach- oder Übersaaten vorzunehmen;	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet wurden, mit Pferden zu beweiden;</p> <p>Flächen mit Wanderschafherden in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. ohne das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde zu beweiden;</p> <p>Erlen-Eschenwälder, Auenwälder jeglicher Art, Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln;</p>	
<p>im Wald Düngemittel auszubringen mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen in einem Abstand von mehr als 50 m zu Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie außerhalb von feuchten bis nassen Waldbereichen;</p>	<p>Gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 sind Bodenschutzkalkungen in nach § 62 LG geschützten Biotopen nicht zulässig.</p>
<p>Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren;</p> <p>die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 1“ gekennzeichneten Uferbereiche in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</p> <p>die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 2“ gekennzeichneten Bereiche zwischen dem 01.04. und 15.09. für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</p>	<p>Die unterschiedlichen zeitlichen Einschränkungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Biotopen, die geschützt werden sollen:</p> <p>Typ 1 umfasst Bäche angrenzend an flächige Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, deren Unterwuchs insbesondere im Frühjahr sehr trittempfindlich ist und die zudem in dem genannten Zeitraum wichtige Brutplätze für verschiedene störungsempfindliche Vogelarten darstellen.</p> <p>Typ 2 umfasst Bäche angrenzend an feuchte bis nasse Hochstaudenfluren, deren Vegetation insbesondere im Sommer sehr trittempfindlich ist und die in dem genannten Zeitraum wichtige Brutplätze für verschiedene störungsempfindliche Vogelarten darstellen.</p> <p>Die Verbotsbereiche sind in der Festsetzungskarte entsprechend dargestellt. Sie gelten je nach Signatur für beide Gewässerseiten oder nur für eine Seite.</p>
<p>bestehende, nicht fischereilich genutzte Gewässer der fischereilichen Nutzung zuzuführen;</p>	
<p>Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Land abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen.</p>	<p>Unter das Verbot der Gefährdung des Bestandes von Fischen fällt nicht die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinn des Landesfischereigesetzes (LFischG).</p> <p>Das Verbot gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen des genehmigten Unterhaltungsplanes.</p>
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten gelten folgende Gebote:</p>	
<p>die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und die</p>	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft wird angestrebt; die Erhaltung und weitere Anreicherung von Waldbeständen mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz wird angestrebt, insbesondere mit Großhöhlen- und Uraltbäumen; die kurzfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in Auen-, Quellflur- und Feuchtlagen in natürliche Waldgesellschaften wird angestrebt; die Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten wird angestrebt; ungenehmigte Wochenendhäuser sind zurückzubauen, die Flächen sind zu renaturieren; der Rückbau naturfern gestalteter Gärten nebst der vorgenommenen Anschüttungen und Zaunanlagen und die anschließende Renaturierung der Flächen wird angestrebt.</p>	
<p>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt die Verfüllung von Erdabsenkungen mit unbelasteter Erde auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der unter Ziffer 5 festgesetzten Maßnahmenflächen innerhalb eines Jahres nach ihrem Auftreten und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit diese eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen.</p>	
<p>[...]</p>	
<p>5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</p>	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Untere Landschaftsbehörde</p>
<p>[...]</p>	
<p>5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume Aufgrund von § 26 Ziffer 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die Flächen sind offenzuhalten und weitgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. In den feuchten Talauen sind die Flächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren. Die Hangflächen sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln.</p>	
<p>Eb 5.1-1</p>	<p>südlich Blindenaifer Mühle</p>
<p>[...]</p>	
<p>5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder</p>	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
sonstiger störender Anlagen	
Aufgrund von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LG wird festgesetzt:	
<p>5.3-1 Fischteichanlage bei Kreuznaaf einschließlich des Wehres</p> <p>Die Teichanlage ist einschließlich ihrer Nebenanlagen zurückzubauen, der Bereich in einen naturnahen Auenbereich umzuwandeln.</p> <p>Das Wehr ist zurückzubauen bzw. es ist ein naturnahes Umlaufgerinne zu schaffen.</p>	<p>Die Fischteichanlage bei Kreuznaaf stellt eine der größten Beeinträchtigungen im unteren Teil der ansonsten naturnahen Naafbachaue dar.</p> <p>Oberhalb der Fischteichanlage befindet sich eine Wehranlage, die eine massive Wanderbarriere für Gewässerorganismen und Beeinträchtigung des Fließgewässers darstellt.</p> <p>Um die Durchgängigkeit des Gewässers und die Funktionsfähigkeit der Aue wiederherzustellen, ist ein Rückbau der gesamten Anlage erforderlich.</p> <p>Die Anlage ist in der Festsetzungskarte als „Beseitigung störender Anlagen“ dargestellt.</p> <p>Das Verfahren zum Rückbau des Wehres bzw. zur Schaffung eines naturnahen Umlaufgerinnes wird zurzeit vom Aggerverband betrieben.</p> <p>Die dafür erforderliche Ablösung des Wasserrechtes wurde bereits von der Bezirksregierung durchgeführt. Für die Maßnahme ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Die Maßnahme wird nur durchgeführt, wenn diese FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich ist und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt (§ 48 c Abs.4).</p> <p>Das Recht auf Wasserentnahme aus dem Naafbach ist abgelaufen. Damit kann die Teichanlage in der bisherigen Form nicht mehr betrieben werden. Der Rückbau der Teichanlage soll nach Wasserrecht betrieben werden.</p> <p>Hierzu ist eine Gesamtplanung erforderlich, in der neben dem Rückbau der Anlagen und der Renaturierung des Geländes (einschließlich des Baches) auch die angrenzenden naturnahen Lebensräume berücksichtigt werden sollen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass einzelne kleinere Teiche entlang des Weges als Lebensraum für heimische Arten (insbesondere Amphibien) erhalten und ggfls. naturnah hergerichtet werden.</p>
5.4 Pflegemaßnahmen	
Aufgrund § 26 Ziffer 4 LG wird festgesetzt:	
Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsgebietes) festgesetzten Maßnahmen sind:	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>rungsbereiches) festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen.</p> <p>Durch Abzäunen von Böschungen und von Siefenköpfen zur Sicherung auch von Quellen gegen Erosion und Verunreinigung:</p>	
[...]	
<p>5.4.1 Pflege der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen im Naturschutzgebiet „Naafbachtal“ (2.1-1)</p> <p>Ziel der Pflege ist die Erhaltung und Entwicklung dieser artenreichen Wiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna. Hierzu ist es notwendig, dass diese unter 5.4.1 aufgeführten Wiesen mit einer zweischürigen Mahd (zum Teil auch einschürigen Mahd) bedacht werden und die Düngung eingeschränkt wird.</p>	<p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes möglich (Kulturlandschaftsprogramm des Kreises).</p> <p>Im Einzelfall ist eine Detailplanung erforderlich.</p> <p>Es handelt sich um einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie.</p>
5.4.1-1 Dc Wiese nordöstlich von Holl	
5.4.1-2 Dd Wiese am nördlichen Quellzufluss nördlich Naaf	
5.4.1-3 Cd, Dd Wiese östlich von Hausdorp im Talraum der Naaf	
5.4.1-4 Ce Wiese südlich von Grimberg entlang eines Quellzuflusses zur Naaf	
<p>5.4.1-5 Dd, De Wiesen südlich von Rippert, oberhalb des Wenigerbaches</p> <p>2 Teilflächen</p>	
<p>5.4.2 Pflege der Hochstaudenfluren</p> <p>Ziel der Pflege ist die Erhaltung dieses Biotyps als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung einer offenen durch den Wechsel von Grünland, Brachen und Wald geprägten Landschaft. Die Pflege der nachfolgend aufgeführten Brachen ist abhängig von ihrem Stadium der Verbuschung wie folgt zu definieren:</p> <p>Verhinderung der Verbuschung durch Pflegehieb der Gehölze;</p> <p>Im Einzelfall flächige abschnittsweise Mahd;</p>	<p>Bei der Durchführung der Maßnahmen ist im Einzelfall eine Detailplanung erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie.</p>
<p>5.4.2-1 Ga Hochstaudenflur südlich von Bixnaaf</p> <p>Flächenhafte Pflege der Hochstaudenflur</p>	
<p>5.4.2-2 Eb Hochstaudenflur südlich der Blindenafermühle</p> <p>Flächenhafte Pflege der Hochstaudenflur</p>	
<p>5.4.2-3 Ce, De Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nördlich von Deesem</p>	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>Zurückdrängen von Verbuschung</p> <p>Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	
<p>5.4.2-4 De Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nordöstlich von Deesem</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung</p> <p>Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	
<p>5.4.2-5 De Hochstaudenflur im Wenigerbachtal südlich von Effert</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung</p> <p>Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p> <p>Verbindung der Teilflächen durch Schaffung einer durchgängigen Hochstaudenflur entlang des Baches (Entfernung der Nadelgehölze)</p>	
<p>5.4.2-6 De Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nördlich von Busch</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung</p> <p>Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	
<p>5.4.2-7 Ee, Ed Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nördlich von Breitscheid</p> <p>2 Teilflächen</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung</p> <p>Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	

8.2. Rheinisch-Bergischer Kreis

Nachfolgend ist der Landschaftsplan „Südkreis“ (Bergisch-Gladbach, Overath, Rösrath) vom 19.01.2004 in für das Gebiet relevanten Auszügen zitiert.

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
[...]	
2.1 Naturschutzgebiete	
A. Verbotsvorschriften	
[...]	
9. Wildäsungsflächen und Kirrungen in Quell- und Sumpfbereichen sowie an Gewässern anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LjG Wildfütterungen vorzunehmen	Das Verbot umfasst nur die KIRRUNG von Schwarzwild im Sinne der Änderungsverordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild vom 01. August 2004 (Inkrafttreten).
10. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen	
11. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen	
12. Wege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, soweit diese Maßnahmen nicht einem zwischen der zuständigen Unteren Landschafts- und Unteren Forstbehörde abgestimmten Konzept entsprechen	
13. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig- sowie Baumschulkulturen und deren Nutzung innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen	
14. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln	In Naturschutzgebieten sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltenden Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.
[...]	
16. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.
[...]	
18. Grünland, Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte und Trockenrasen sowie Streuobstwiesen umzubringen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen	Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
19. Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden	
[...]	
B. Nicht betroffene Tätigkeiten	
Unberührt von den Verboten 2.1 A. Nr. 1 -28 bleiben:	
[...]	
b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.1 A. 13 genannte Verbot,	Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht
[...]	
h) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	
i) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind,	
[...]	
l) die Bodenschutzkalkung in Waldbereichen	
m) die chemische Behandlung von gepoltertem Holz	
n) das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzellierte Privatwald	
[...]	
p) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde. Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit Sitz in Braunschweig und Berlin aufgelistet,	
q) die von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordneten Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzwecks sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.	
[...]	
D. Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer 2.1 A. 1 bis 28 verstößt oder den Verboten oder Geboten zuwiderhandelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.
[...]	
OV 2.1-10 Naturschutzgebiet "Naafbachtal"	östlich und südlich Marialinden
Blatt Nr.: 126, 138, 139, 147, 148, 151, 152, 154	Anzahl der Teilflächen: 2
	Betroffene Kommune: Overath

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, sehr vielfältig strukturierten Bachtalsystems mit naturnahen Bachläufen, Auwäldern, Nass- und Feuchtgrünland und meist alten Hangwäldern.</p>	<p>Flächengröße: 165,243 ha</p> <p>Der Naafbach bildet auf einer Länge von gut 10 Kilometer zwischen dem Quellbereich bei Siebelsnaaf und der Einmündung eines Seitensiefens südlich Viersbrücken die Grenze zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis. Das Naturschutzgebiet umfasst in diesem Abschnitt das gesamte auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises liegende Naafbachtal. Im Rhein-Sieg-Kreis ist das Naafbachtal ebenfalls Naturschutzgebiet.</p> <p>Das Gebiet umfasst im zunächst nur schwach eingetieften oberen Abschnitt bis zur Fischermühle den naturnahen, erlengesäumten Bach und die als Grünland genutzte Aue mit einzelnen Hochstaudenfluren, unterbrochen von mehreren Fischteichanlagen, Straßenquerungen und einem größeren Nadelforst (nördlich Breitenstein) einschließlich dreier bewaldeter, naturnaher Seitensiefen. Südlich von Breitenstein ist das Naafbachtal einschließlich seiner Seitensiefen ein vielfältig strukturiertes, naturnahes Bachtalsystem. Der naturnah mäandrierende Naafbach wird von Erlen-Eschenwald begleitet, in der Aue dominiert Feuchtgrünland, das durch Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder und Waldsimsensümpfe bereichert wird. An den teilweise steilen Hängen nehmen neben den Buchenwäldern Eichen-Hainbuchenwälder den größten Flächenanteil ein. In den Hangwäldern entspringen folgende zahlreiche, überwiegend ebenfalls naturnah ausgebildete, z.T. tief eingekerbte Seitenbäche des Naafbaches, die Bestandteil des Naturschutzgebietes sind:</p> <p>Siefen bei Abelsnaaf, Frankenfoortsiefen östlich Krampenhöhe, Weierssiefen östlich Obergrützenbach, Siefen mit 3 Seitensiefen südlich Niedergrützenbach, 2 Siefen südlich Falkemich, Kleine Naaf südlich Marialinden, Kuttensiefen südöstlich Blindenaaf, Bonnensiefen südlich Blindenaaf, Halzemicher Siefen, Eulenbachtal, Kaltenbonnsiefen bei Viersbrücken, Siefen südlich Buschhoven.</p>
<p>Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <p>Erhaltung und Sicherung der zahlreichen gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)</p> <p>Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer, teils herausragender Bedeutung</p>	

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems mit besonderer Eignung für die Erholung in der Natur (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)</p>	
<p>in Ausführung des § 48 c LG NW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG NW:</p> <p>zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) <p>b) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und deren Lebensräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229) - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>, A236) - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, A338) - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>, A074) - Grauspecht (<i>Picus canus</i>) <p>c) zur Erhaltung und Förderung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>, 1096) - Groppe (<i>Cottus gobio</i>, 1163) 	<p>Das Gewässersystem des Naafbaches wurde als FFH-Gebiet DE-5109–301 „Naafbachtal“ an die Europäische Union gemeldet.</p> <p>Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.</p> <p>Prioritäre Lebensräume i. S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervor gehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.</p> <p>Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind die im Gebiet repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder sowie das wertvolle Fließgewässer dem Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation".</p> <p>Die naturnahen Bach- und Flusstäler des gesamten Naafbaches weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume bachbegleitender Erlen- und Eschen- Weichholz- Auenwälder als prioritärer Lebensraum auf und bieten zusätzlich Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe als weitere, für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten an.</p> <p>Das Naafbachtal beherbergt für den Naturraum Bergisches Land repräsentative Bestände der Hainsimsen-Buchenwälder. Landesweit bedeutsame Bestände des bachbegleitenden Erlen-Eschenwaldes sowie Mähwiesen und Weiden, die zum Teil extensiv genutzt werden, unterstreichen die Bedeutung dieses ausgedehnten Talabschnittes für die Erhaltung der genannten Lebensräume. Dieses Vegetationsmosaik zusammen mit dem naturnahen Talbereich bietet außerdem verschiedenen seltenen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gute Lebensmöglichkeiten.</p> <p>Der naturnahe Bach ist Lebensraum für die Groppe und das Bachneunauge sowie Besatzbach im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs.</p> <p>Großflächig sind im Gebiet extensiv genutzte, binsenreiche Feuchtgrünlandflächen mit Seggenrieden, Quellbereichen und Waldsimsensümpfen vorhanden.</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	In Nassbrachen und an Nebenbächen haben sich zusätzlich Mädesüß-Hochstaudenfluren entwickelt. Örtlich treten an den steilen Hängen Silikatfelsen hervor.
Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:	
<p>a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:</p> <p>Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Bachneunauge und Groppe</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch:</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;</p> <p>möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;</p> <p>keine Freizeitnutzung;</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.</p> <p>Schutzziele/ Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen-/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:</p> <p>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;</p> <p>Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und</p>	

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;</p> <p>Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;</p> <p>Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.</p> <p>b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/ oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind</p> <p>Schutzziele/ Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)</p> <p>Wiederherstellung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:</p> <p>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft</p> <p>Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten</p> <p>Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen</p> <p>Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen</p> <p>Erhaltung-/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser und/ oder Überflutungsverhältnisse</p> <p>Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, überwiegend durchgängigen Bachtals und seiner Seitentäler und -siefen als besonders wertvolles Fließgewässerökosystem (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Wälder an den Talhängen und Auen (§ 20,</p>	

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des vielgestaltigen Mosaiks aus Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Seggenriedern (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)</p>	
	<p>Das Naturschutzgebiet „Naafbachtal“ wird teilweise von der landesplanerischen Darstellung der Naafbachtalsperre als Standort für eine geplante Trinkwassertalsperre überlagert (siehe Darstellung in der Anlagekarte zum Landschaftsplan).</p> <p>Gemäß den Vorgaben im LEP und im Regionalplan (GEP) sind die Festsetzungen zum NSG "Naafbachtal" für die von der Talsperrendarstellung überlagerten Bereiche nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planung wirksam. Nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt nach Vorrang der Talsperre die NSG-Ausweisung zum gegebenen Zeitpunkt zurück.</p>
<p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten:</p>	
<p>Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern</p>	
<p>zugehörige Einzelfestsetzungen:</p> <p>Brachflächen</p> <p>Forstliche Festsetzungen OV_4.1-01 bis 03, OV_4.2-10 bis 15, OV_4.2-208 bis 214, OV_4.3-10 bis 17, OV_4.3-201 bis 204</p> <p>Maßnahmen OV_5.1-14 bis 17, OV_5.1-101 und 102, OV_5.1-205 und 206, OV_5.1-306 bis 314</p>	
<p>[...]</p>	
<p>4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</p>	
<p>Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG wird hingewiesen.</p>	<p>Nach § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG (Ziffer 2.1) und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG (Ziffer 2.3) im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p>
<p>Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.</p> <p>Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Ge-</p>	<p>Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen (ausgenommen sind die in Zweifelsfällen gemäß Ziffern 4.2 bzw. 4.3 festgesetzten zwanzig Meter breiten Streifen beiderseits von Bachufeln, gemessen jeweils ab der oberen</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
ländeknicken, Wegen oder Bestandsgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).	Uferböschungskante). Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG.
Die zu verwendenden Gehölzarten sind in der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) aufgeführt.	Die Gehölzliste Ziffer 6.1 ist bindend zur Durchführung von Maßnahmen gem. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 dieses Landschaftsplanes.
Die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten sowie zu den bedeutsamen und repräsentativen Wald- und Lebensraumtypen in den FFH- Gebieten gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie sind zu beachten.	
Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung unter den Ziffern 4.1 bis 4.3 nicht beachtet.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.
[...]	
4.2 Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten	
Gemäß § 25 LG wird festgesetzt:	
4.2- 01 bis 99	
Nadelwälder in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten	
Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Nadelwälder in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten, sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.	Bruchwälder und Bach begleitende Bestockungen entstehen an geeigneten Standorten in der Regel von selbst. Die Entwicklung muss nicht zwangsläufig durch Anpflanzungen beschleunigt werden, sofern ursprüngliche Standortbedingungen vorhanden sind.
[...]	
OV_4.2-10 alte Fichtenbestände im Kaltenbونسiefen Blatt Nr.: 126 zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	südöstlich von Viersbrücken Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 10.341 m ² Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung sowie der Entwicklung der Artenvielfalt.
OV_4.2-11 Fichtenbestände in der Eulenbachaue Blatt Nr.: 126 zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	zwischen Eulenthal und Halzemich Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 23.262 m ² Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau der Nadelholzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung. Es handelt sich vorrangig um alte Bestände. Aufgrund der mangelnden Erschließung soll die Umsetzung der Maßnahme

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	möglichst im Rahmen eines Einzelkonzeptes in Verbindung mit einer Folgenutzung der Erschließung als Reitroute, erfolgen.
<p>OV_4.2-12 alter Fichtenbestand am Henssiefen</p> <p>Blatt Nr.: 148</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>südöstlich von Großoderscheid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 1.293 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau des Nadelholzbestandes im Sinne der FFH-Gebietsmeldung.</p>
<p>OV_4.2-13 älterer Fichtenbestand in der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 148</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>nördlich von Breitenstein</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 15.758 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau der Nadelholzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung.</p>
<p>OV_4.2-14 älterer Fichtenbestand in der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 148</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>südöstlich von Lorkenhöhe</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 5.652 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau der Nadelholzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung.</p>
[...]	
<p>4.2- 200 bis299</p> <p>Siefen begleitende Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholz)</p>	
<p>Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Siefen begleitenden Hang-, Bruch- und Feuchtwäldern (Laubholzbestände) sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.</p>	<p>Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Gewässerschutz.</p>
[...]	
<p>OV_4.2-211 alte Eichen-/ Buchenwälder im Henssiefen</p> <p>Blatt Nr.: 139, 148</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>südöstlich von Marialinden-</p> <p>Großoderscheid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 4</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Flächengröße: 19.701 m²</p> <p>Schutzwürdige Eichen-/ Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche zur Arrondierung des Naturschutzgebietes.</p>
<p>OV_4.2-212 Eichen-/ Buchenwälder im Nebensiefen des Kleinen Naafbaches</p> <p>Blatt Nr.: 138, 147</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>nördlich und nordwestlich von Falkemich</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 3</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 42.719 m²</p> <p>Wertvolle Eichen-/ Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche und zum Teil altem Baumholz in Hanglage.</p>
<p>OV_4.2-213 alte Eichen-/ Buchenbestände in zwei Nebensiefen des Naafbaches</p> <p>Blatt Nr.: 138, 147</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>zwischen Falkemich und der Schwellenbacher Mühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 6</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 50.017 m²</p> <p>Besonders schutz- und erhaltenswürdige Eichen-/ Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche und altem Baumholz.</p>
<p>[...]</p>	
<p>4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten</p> <p>Gemäß § 25 LG wird festgesetzt:</p>	
<p>Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Siefen-, Bruchwälder u. a. Feuchtwälder wird der Kahlhieb untersagt.</p>	<p>Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopschutz.</p> <p>Aus diesem Grunde sind kahlhiebsfreie Verjüngungsformen anzuwenden. Darunter fallen Einzel-, Saum-, und Femelhiebe.</p>
<p>Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Siefen-, Bruch- u.a. Feuchtwälder sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.</p> <p>Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an</p>	

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Geländeknicken, Wegen oder Bestandesgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).</p> <p>Das Kahlhiebverbot gilt nicht für Nadelholzbestände innerhalb der festgesetzten Flächen.</p>	
<p>4.3- 01 bis 99 Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang- , Schlucht- und Auwälder</p>	
<p>Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang- und Schluchtwälder wird der Kahlhieb untersagt.</p> <p>Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände bzw. Mischbestände sowie Hang- und Schluchtwälder werden Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.</p>	<p>Steilhang-Laubholzbestände sind im Übergangsbereich der Bergischen Hochfläche zu den Tälern und Siefen häufig. Ihre Bodenschutzfunktion wird durch kleinflächige Verjüngungsformen (Einzelhiebe, Femel-, Saumhiebe) sowie durch die potenziell natürliche Vegetation (Eiche, Buche, Hainbuche etc.) ohne Nadelholzbeimischung gesichert.</p> <p>Die Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.</p>
<p>[...]</p>	
<p>OV_4.3-10 sehr alte Eichen-/ Buchenwälder an den Naafbachhängen</p> <p>Blatt Nr.: 126</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>südlich von Buschhoven</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 99.099 m²</p> <p>Besonders wertvoller, alter Buchen-/ Eichenwald. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Vermeidung von Erosion.</p>
<p>[...]</p>	
<p>OV_4.3-12 ältere und alte Eichen-/ Buchenwälder an den Hängen der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 138, 147</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>zwischen Blindenaaf Mühle und Hardt</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 4</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 97.592 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Gewässerschutz und der Vermeidung von Erosion.</p>
<p>OV_4.3-13 alter Eichen-/ Buchenwald an der Kleinen Naaf</p> <p>Blatt Nr.: 138, 139</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>zwei Teilflächen westlich von Hardt</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Flächengröße: 17.440 m²</p> <p>Besonders wertvoller, alter Buchen-/ Eichenwald mit vereinzelt Kirschen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz.</p>
<p>OV_4.3-14 alter Steilhang-Eichen-/ Buchenwald an der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 147</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>westlich von Fischermühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 55.793 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion für den Steilhangbestand.</p>
<p>[...]</p> <p>OV_4.3-16 sehr alter Eichenbestand im Bereich der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 148</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>östlich von Obergrützenbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 2.477 m²</p> <p>Besonders wertvoller und schutzwürdiger alter Eichenbestand am Naafbach. Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des starken Baumholzes.</p>
<p>[...]</p> <p>4.3- 200 bis 299</p> <p>Laub- und Mischwaldbestände</p>	
<p>Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestände wird der Kahlhieb auf 0,3 ha begrenzt.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Laubholzpuffer zu Siefen. Großflächiger Abtrieb ist untersagt, ein beschränkter Kahlhieb auf 0,3 ha Größe jedoch zulässig. Dennoch sollten kahlhiebsfreie Verjüngungsformen bevorzugt werden (Einzel-, Saum-, und Femelhieb).</p>
<p>Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben.</p> <p>Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Beimischung an Nadelholz darf einen Flächenanteil von 25 % nicht übersteigen.</p>	<p>Möglichkeiten der Naturverjüngung sind zu nutzen. Die Verjüngung der Buche sollte unter Schirm, die der Eiche auf Blößen oder unter lockerem Schirm erfolgen. In Lücken können standortgerechte Nadelbäume bis zu 25 % Flächenanteil eingebracht werden.</p> <p>Die Festsetzungen dienen gleichfalls der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.</p>
<p>[...]</p> <p>OV_4.3-201 älterer Fichtenbestand am Naafbachhang</p> <p>Blatt Nr.: 126</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>südöstlich von Buschhoven</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 24.145 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung eines naturnahen Laubholzbestandes sowie der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.</p>
<p>OV_4.3-202 alter Eichen-/ Buchenwald mit Kiefern und Fichte an den Hängen des Eulenbaches</p> <p>Blatt Nr.: 126</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>östlich von Eulenthal</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 54.160 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung der ökologisch besonders wertvollen Hangwaldflächen.</p>
<p>OV_4.3-203 alter Eichen-/ Kieferbestand mit Birken an den Hängen des Naafbaches und eines Seitensiefens</p> <p>Blatt Nr.: 138</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>südöstlich von Halzemich</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 85.370 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.</p>
<p>OV_4.3-204 alter Eichen-/ Buchenbestand mit Kiefern und Birken an den Hängen des Naafbaches</p> <p>Blatt Nr.: 138</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>südlich der Blindenaaf Mühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 25.904 m²</p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.</p>
<p>[...]</p>	
<p>5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p>	
	<p>Nach § 26 LG NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NW, der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19-23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Kennzeichnungen in den Festsetzungskarten kenntlich gemacht.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 LG NW.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-41 LG NW geregelt. Dabei werden vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt.</p>
<p>5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p>	
<p>Gemäß § 26 Nr. 1 LG sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "W" gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.</p>	<p>Die untere Landschaftsbehörde überwacht die detaillierte Ausführung der notwendigen Maßnahmen.</p>
<p>5.1- 01 bis 99</p>	
<p>Mit standortfremdem Baumarten bestockte Flächen</p>	
<p>Für die nachfolgenden, mit standortfremden Baumarten (Fichten, Hybridpappeln, Lärchen) bestockten Flächen in Bachtälern und Siefen wird, sofern im Einzelfall keine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt ist, eine Wiederbestockung mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation angestrebt.</p>	<p>Ist der Verursacher einer ungenehmigt mit standortfremden Baumarten bestockten Fläche nicht eindeutig bestimmbar, werden vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin angestrebt.</p> <p>Die Flächenauswahl und die Art der Maßnahmen zur Wiederbestockung von Flächen mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation erfolgte im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.</p>
<p>Dies soll erfolgen durch:</p> <p>kurzfristige und vollständige Entnahme der jungen und alten Bestände (letztere im Rahmen der Hiebsreife); natürliche Sukzession der frei werdenden Flächen und Zurückeroberung durch noch vorhandene Reste der autochthonen Bestockung,</p> <p>starke Zurückdrängung und Auflichtung der mittelalten Bestände auf einer Breite von mindestens 20 Metern beiderseits der Quellen, Bäche und Siefen; vorerst starke Durchforstung der verbleibenden Restbestände zwecks Förderung bzw. Verjüngung mit autochthonen Baumarten; völlige Zurückdrängung erst nach Sicherung einer beschattungsfähigen, natürlichen Bestockung und Nutzungsreife der</p>	

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Nadelbäume.</p> <p>Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.</p>	
[...]	
<p>OV_5.1-14 Fichtenbestand am Eulenbach</p> <p>Blatt Nr.: 126</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>östlich von Viersbrücken</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 1.481 m²</p>
[...]	
<p>OV_5.1-17 Fichtenbestand am Weierssiefen</p> <p>Blatt Nr.: 148</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>östlich von Obergrützenbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 8.599 m²</p> <p>Die Festsetzung gilt für einen 15 m breiten Streifen beidseitig des Bachlaufes.</p>
[...]	
<p>5.1- 100 bis 199</p> <p>Maßnahmen an Quellen, Teichen und Gewässern</p>	
<p>Für die nachfolgenden, durch verschiedene (wasser-)bauliche Maßnahmen beeinträchtigten Quellbereiche, Siefen und Bachtäler wird eine Wiederherstellung von zusammenhängenden, intakten Fließgewässerökosystemen angestrebt.</p>	<p>Sofern eine Beseitigung bzw. Renaturierung von Teichen oder Teichanlagen vorgesehen ist, gilt die Festsetzung ausschließlich für ungenehmigte Teiche oder Teichanlagen.</p>
<p>Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.</p>	
[...]	
<p>OV_5.1-101 naturnahe Gestaltung der Teichanlage</p> <p>Blatt Nr.: 138</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>natürl. Sukzession des oberen Teiches, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze; am unteren Teich Beseitigung des Mönches und Schleifen des Höhen-niveaus der südlichen Dammböschung; Entfernung des Betondurchlasses zwischen den Teichen und Rückbau der Zuwegung</p>	<p>östlich Vilshoven</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 10.522 m²</p>
<p>OV_5.1-102 Bachverrohrung unter Zuwegung zu Fischteichen</p> <p>Blatt Nr.: 151</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p>	<p>östlich Schommelsnaaf</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Beseitigung der Verrohrung unter einem Fußweg und Ersatz durch einen Steg.	
[...]	
5.1- 200 bis 299	
Extensive Grünlandnutzung	
<p>Extensivierung der Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete.</p>	<p>Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung, vorrangig anzuwenden.</p>
Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplanes.	
[...]	
<p>OV_5.1-205 Nass- und Feuchtgrünland</p> <p>Blatt Nr.: 126, 138, 139, 147, 148, 151, 152, 154</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>Biotoypabhängige extensive Bewirtschaftung/ Pflege des Grünlandes</p>	<p>im gesamten Bachtalsystem</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 26</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 382.306 m²</p>
[...]	
5.1- 300 bis 399	
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	
<p>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften, innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sowie im Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-4 im Bereich der Wahner Heide.</p>	<p>Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.</p>
Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplanes.	
[...]	
<p>OV_5.1-306 ehemaliges Feucht- und Nassgrünland sowie eine Hochstaudenflur im Naafbachtal</p> <p>Blatt Nr.: 126</p>	<p>südlich Viersbrücken</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>Biototypabhängige extensive Pflege/ Bewirtschaftung des brachgefallenen Feucht- und Nassgrünlandes/ Hochstaudenflur</p>	<p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 20.212 m²</p>
<p>OV_5.1-307 ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland am Naafbach und an der Kleinen Naaf</p> <p>Blatt Nr.: 138</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>Biototypabhängige nutzungsintegrierte Pflege/ naturschutzgerechte Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes</p>	<p>südlich, östlich und nördlich der Blindenaaf Mühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 4</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 13.660 m²</p>
<p>OV_5.1-308 ehemaliges Nassgrünland in der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 138</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>Biototypabhängige extensive Pflege/ Bewirtschaftung des brachgefallenen Nassgrünlandes</p>	<p>südlich Schwellenbacher Mühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 4.620 m²</p>
<p>OV_5.1-309 ehemalige feuchte und nasse Grünlandflächen in der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 147</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>Biototypabhängige extensive Pflege/ Bewirtschaftung des brachgefallenen Feucht- und Nassgrünlandes</p>	<p>südwestlich Fischermühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 14.092 m²</p>
<p>OV_5.1-310 ehemalige Nasswiese in der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 147</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>Biototypabhängige extensive Pflege/ Bewirtschaftung des brachgefallenen Nassgrünlandes zur Erhaltung der Hochstaudenflur</p>	<p>südlich Breitenstein</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 1.399 m²</p>
<p>[...]</p>	
<p>OV_5.1-312 ehemaliges Feuchtgrünland in der Naafbachaue</p> <p>Blatt Nr.: 151</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach</p> <p>Biototypabhängige extensive Pflege/ Bewirtschaftung des brachgefallenen Feuchtgrünlandes</p>	<p>südöstlich Schommelsnaaf</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 15.097 m²</p>
<p>OV_5.1-313 ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland in der Naafbachaue</p>	<p>östlich Abelsnaaf</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1</p>

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Blatt Nr.: 151 zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach Biotoptypabhängige extensive Pflege/ Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes [...]	zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 8.403 m²
6 ANHANG 6.1 Gehölzliste	
Bei allen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind - differenziert nach dem jeweiligen Standort – ausschließlich Gehölze der nachstehenden Liste zu verwenden.	Im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde kann die Gehölzliste ergänzt werden. Auf die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten sowie zu den bedeutsamen und repräsentativen Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie in den FFH- Gebieten wird hingewiesen.
<u>An Fließ- und Stillgewässern:</u> <u>Bäume:</u> <i>Alnus glutinosa</i> - Schwarzerle <i>Fraxinus excelsior</i> - Esche <i>Salix fragilis</i> - Bruchweide <i>Salix x rubens</i> - Weißweide <i>Salix trianda</i> - Mandelweide <i>Salix viminalis</i> - Korbweide <u>Sträucher:</u> <i>Frangula alnus</i> - Faulbaum <i>Salix cinerea</i> - Aschweide <i>Salix purpurea</i> - Purpurweide <i>Viburnum opulus</i> - Schneeball	
<u>Auf Feuchtstandorten in Tälern und Siefen sowie an Schatthängen:</u> <u>Bäume:</u> <i>Acer campestre</i> - Feldahorn <i>Acer pseudoplatanus</i> - Bergahorn	

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><i>Alnus glutinosa</i> - Schwarzerle</p> <p><i>Betula pendula</i> - Sandbirke</p> <p><i>Betula pubescens</i> - Moorbirke</p> <p><i>Carpinus betulus</i> - Hainbuche</p> <p><i>Fraxinus excelsior</i> - Esche</p> <p><i>Malus sylvestris</i> - Wildapfel</p> <p><i>Populus tremula</i> - Espe</p> <p><i>Prunus avium</i> - Vogelkirsche</p> <p><i>Prunus padus</i> - Traubenkirsche</p> <p><i>Quercus robur</i> - Stieleiche</p> <p><i>Salix fragilis</i> - Bruchweide</p> <p><i>Salix x rubens</i> - Weißweide</p> <p><i>Sorbus aucuparia</i> - Eberesche</p> <p><i>Tilia cordata</i> - Winterlinde</p> <p><i>Ulmus carpiniifolia</i> - Feldulme</p> <p><i>Ulmus glabra</i> - Bergulme</p> <p><u>Sträucher:</u></p> <p><i>Cornus sanguinea</i> - Hartriegel</p> <p><i>Corylus avellana</i> - Hasel</p> <p><i>Frangula alnus</i> - Faulbaum</p> <p><i>Ribes uva-crispa</i> - Wilde Stachelbeere</p> <p><i>Salix aurita</i> - Ohrchenweide</p> <p><i>Salix caprea</i> – Salweide</p> <p><i>Salix purpurea</i> - Purpurweide</p> <p><i>Viburnum opulus</i> - Schneeball</p>	
<p><u>Auf frischen bis mäßig trockenen Standorten sowie in lichten Hangbereichen und an Waldrändern:</u></p> <p><u>Bäume:</u></p>	

Textl. Darstellungen / Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><i>Acer campestre</i> - Feldahorn</p> <p><i>Acer pseudoplatanus</i> - Bergahorn</p> <p><i>Betula pendula</i> - Sandbirke</p> <p><i>Carpinus betulus</i> - Hainbuche</p> <p><i>Fagus sylvatica</i> - Rotbuche</p> <p><i>Fraxinus excelsior</i> - Esche</p> <p><i>Malus sylvestris</i>- Wildapfel</p> <p><i>Populus tremula</i> - Espe</p> <p><i>Prunus avium</i> - Vogelkirsche</p> <p><i>Prunus padus</i> - Traubenkirsche</p> <p><i>Pyrus communis</i> - Wildbirne</p> <p><i>Quercus petraea</i> - Traubeneiche</p> <p><i>Quercus robur</i> - Stieleiche</p> <p><i>Sorbus aucuparia</i> - Eberesche</p> <p><i>Tilia cordata</i> - Winterlinde</p> <p><u>Sträucher:</u></p> <p><i>Cornus sanguinea</i> - Hartriegel</p> <p><i>Crataegus spec.</i> - Weißdorn</p> <p><i>Euonymus europaeus</i> - Pfaffenhütchen</p> <p><i>Ilex aquifolium</i> - Stechpalme</p> <p><i>Prunus spinosa</i> - Schlehe</p> <p><i>Ribes uva-crispa</i> - Wilde Stachelbeere</p> <p><i>Rosa canina</i> - Hundsrose</p> <p><i>Salix caprea</i> - Salweide</p> <p><i>Sambucus racemosa</i> - Roter Holunder</p> <p><i>Sorbus aria</i> - Mehlbeere</p>	

9. Anhang 2 Vertragsnaturschutz

9.1. Vertragsnaturschutzflächen im Rhein-Sieg-Kreis

Siehe separate pdf-Dokumente

9_1_1_VNS_Naaf_Nord

9_1_2_VNS_Naaf_Mitte

9_1_3_VNS_Naaf_Süd

9.2. Vertragsnaturschutz im Rheinisch-Bergischen-Kreis

Siehe separate pdf-Dokumente:

9_2_VNS-Flächen_RBK_im_FFH_Naafbachtal_Karten